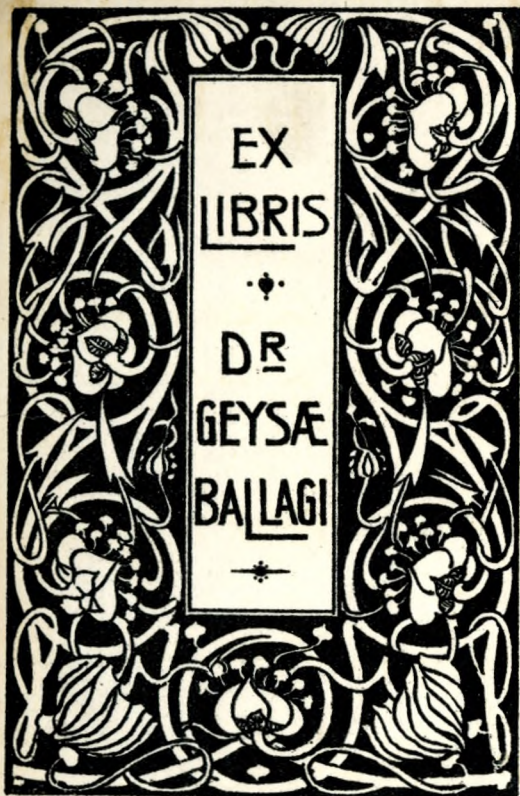


The image shows the front cover and spine of an antique book. The cover is decorated with a marbled paper pattern in shades of blue, green, and black, with a dark, textured spine. The spine features gold-tooled lines and text.

Politikai  
röpiratok.

22.



Fok. vid. 11  
miell



1976

1994 - - - y

99-07-07

- 1.) 001 0005 957 957
- 2.) 001 0005 957 971
- 3.) 001 0005 957 988
- 4.) 001 0005 957 995
- 5.) 001 0005 958 008
- 6.) 001 0005 958 015
- 7.) 001 0005 958 022

- 1., Die Militärgrenze Frage und der öster.-ung. Constitutionalismus. 1869.
- 2., Az országos képviselő választási jogról. Egy karafi. 1870.
- 3., Egyenlő névvelk. Jenő. 1871.
- 4., Névkelen levőlek Tiera Kálmánhoz az új program alkalmából  
1872.
- 5., Deákpartii-e vagy elleni. N. 1872.
- 6., Williams Roger, a „Szabad egyház szabad államán” előteremtője s megvédője. 1873.
- 7., Rhapsodikus tanulmányok az alkotmányosság, a nagy sava  
és kumbuz körül. 1875. Luke Guntis.

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

22  
157

Die

# Militärgrenz-Frage

und der

## österreichisch-ungarische Constitutionalismus.

Le plus beau droit de la fidélité  
est de dire la vérité.

*La Rochefoucauld.*

1.

fr. m.

---

Wien, 1869.

Druck und Verlag der Ersten Wiener Vereins-Buchdruckerei.



DE BALLAGI GÉZA.

# VORWORT.

---

Die vielen eines freien, redlichen Ausgleichs harrenden politischen Fragen in Oesterreich-Ungarn sind plötzlich durch die Frage der Auflösung der Militärgrenz-Organisation vermehrt worden. Diese chronische, so oft ventilirte Frage ist dadurch acut geworden, dass die ungarischen Politiker in den Waldungen der Militärgrenze einen ungarischen Niebelungenhort entdeckt zu haben glauben, den sie nach Auflösung der Grenze als *res nullius* für die „ungarische Schatzkammer“ occupiren können. Dabei machen sie mit wahrer Nonchalance Miene, die Militärgrenz-Bevölkerung als eine rechtlose Heerde zu behandeln, die ohneweiters in diesen oder jenen Stall eingepfercht werden kann, wie es Jemandem beliebt.

Durch diese Auflösungsmaßregel wird, wenn sie für die ganze Grenze zur Durchführung gelangt, die bisherige Lebensbasis von 1,300.000 Seelen total umgekehrt, und Tausende von Existenzen in Frage gestellt, welche mit ihr zusammenhängen. Und doch soll diese Frage nur dem Belieben einer inconstitutionellen Gewalt anheimgestellt werden. Es soll diese hochwichtige Maßregel gar nicht discutirt, ja nicht einmal zum Gegenstande des Petitionsrechts gemacht werden dürfen.

Wir müssen gestehen, dass ein hoher Grad von Selbstbewusstsein dazu gehört, um die Last der Verantwortlichkeit für die möglichen Folgen eines einseitigen Vorgehens im Gegenstande von Seite der Regierung allein zu übernehmen, statt solche auf das constitutionelle Gewissen des Volkes, auf die Schultern der Betheiligten selbst zu vertheilen, was denn doch in einem constitutionellen Staate selbstverständlich sein müsste.

Es fragt sich nur: Hat die Grenzbevölkerung noch immer keine constitutionelle Berechtigung, keine Rechtscon-

tinuität, keinen politischen Rechtsboden, von welchem aus sie die constitutionelle Selbstbestimmung rechtlich in Anspruch nehmen kann? Welcher Art ist die politische Lage des Reiches und sein Constitutionalismus, und ist es rathsam, es auch auf eine Opposition in der kriegerischen Militärgrenze ankommen zu lassen? Was ist die wahre Quelle unserer politischen Misère seit 1860? Welches ist das wahre Heilmittel für unsere Staatskrankheit, deren Symptome sich nun auch in der Militärgrenze zeigen? Ist ein freier, redlicher Ausgleich unmöglich? Welchen Werth haben die Besorgnisse vor einer neuen Krise in Ungarn im Falle einer Verfassungsrevision? Welche Rolle soll die Militärgrenze in diesem Falle übernehmen? Welche Politik empfiehlt sich von ihrem eigenen Standpunkte? Welche Bedingungen soll die Militärgrenze an ihre Provinzialisirung knüpfen? Welches ist im Allgemeinen der correcte Weg zur Lösung der Militärgrenz-Frage?

Diese Fragen kurz und bündig zu beantworten, hat sich der Verfasser dieser Schrift zur Aufgabe gestellt. Wenn seine wohlmeinenden Ausführungen auch nicht Jedermann munden sollten, so dürften sie dennoch geeignet sein, in das Chaos nebelhafter Ideen und Tendenzen rücksichtlich der Militärgrenz-Provinzialisirung einiges Licht zu bringen, über die Bedeutung dieser Frage einen Aufschluss zu geben, den festen Boden des positiven Rechtes, den einzig und allein correcten, gesetzlichen Weg zur Lösung dieser Frage blosszulegen.

Der Verfasser glaubt nur durch eine freimüthige Sprache nach allen Richtungen hin, die Ungarn nicht ausgenommen, zu nützen. Er will Missgriffe und Unheil verhüten. Wird er aber hie und da bitter, berührt er blutende Wunden, so thut er es nur, um das rechte Heilmittel anzudeuten. Man schreibe diess seiner Liebe zum Recht, seinem Hasse gegen das Unrecht, die Tyrannei, die sich unter der Maske der Freiheit verbirgt, seiner heiligen Ueberzeugung von der äussersten Schädlichkeit des scheinconstitutionellen Absolutismus in einem constitutionellen Staate zu, der nie und nirgends — Zeuge dessen die Weltgeschichte — ohne Unheil geendet hat.

## I.

„Da sie ihn aber gekreuziget hatten, theilten sie seine Kleider, und warfen das Loos darum, auf dass erfüllet würde, das da gesagt ist durch den Propheten: Sie haben meine Kleider unter sich getheilet, und über mein Gewand haben sie das Loos geworfen. — — Andern hat er geholfen, und kann ihm selber nicht helfen.“  
Math. 27, 35—42.

Diese biblischen Worte fallen uns unwillkürlich ein, wenn wir die gegenwärtige Lage des Kaiserstaates, und insbesondere die jetzige Phase der Militärgrenzfrage betrachten, wo nicht nur über das Schicksal einiger Bezirke, sondern im Grundsätze über das der ganzen 1 $\frac{1}{4}$  Million zählenden Grenzbevölkerung entschieden werden soll. Auch dieser neue zum Spoliationsobject der Helfershelfer eines modernen ungarischen Pilatus gewordene Märtyrer hat öfters „andern geholfen, und kann ihm selber nicht helfen.“

Allein was ist daran? Die Militärgrenze hat ja trotz der bekannten Ueberlastung mit der Blutsteuer zu Zwecken des Gesamtstaates, nach dem Rechtsgutachten eines Reichsraths-Politikers doch nur „wie Andere ihre Pflicht gethan“ — weiter nichts, und dass der Mohr seine Schuldigkeit thun durfte, ist für ihn des Lohnes genug. Weil aber die Grenze sich selbst nicht helfen konnte, so wollen ihr nun ihre neuen Freunde in Pest-Ofen in der Weise helfen, indem sie selbe successive entwaffnen, und sie wehrlos an das ungarische Kreuz schlagen.

Auch hier spielen die Silberlinge eine grosse Rolle; allein es sind nicht etwa ihrer bloss dreissig, sondern etwa dreissig Millionen, welche die Grenzaufösungsfrage so plötzlich in Fluss bringen, die sonst ein unnahbares „noli me tangere“ aller

Regierungskreise war. Der grüne Waldemantel des armen Grenzvolkes, das einzige, aber freilich werthvolle Gut desselben ist das Hauptobject, um das nun das Loos geworfen wird, der wunderthätige Magnet, welcher die Fingerspitzen der Politiker in Ungarn so sehr in krampfhaftige Bewegung versetzt.

Die vom Reichskriegsminister beabsichtigte Verwerthung der Militärgrenzwaldungen zur Verbesserung der Communicationen des Landes zog die Aufmerksamkeit der ungarischen Politiker und Goldgräber auf die Waldschätze der Militärgrenze; und es ist natürlich, dass bei den Ungarn der Wunsch nach ihrem baldigsten Besitze rege wurde. Sofort mussten alle Minen springen. Eine Sturmpetition in Glacé-Handschuhen, mit den sämmtlichen Minister-Portefeuilles in den Händen, unter dem Vorwande, dass alle Geigen vom Himmel Doák's herunterstürzen, wenn die Militärgrenze nicht bald entwaffnet und provinzialisirt, d. i. der ungarischen Vormundschaft überliefert wird, war das Mittel, die Aufstellung eines principiellen Präcedens für die Grenzfrage zu Gunsten Ungarns zu bewirken. — Ein längst bekannter Modus in Ungarn die Lösung brennender politischer Fragen im Geiste der magyarischen politischen Alluren zu escamotiren.

Auf diesen neuen Coup de main, der ohne jede Rücksicht auf die Wünsche des Landes im Momente, ausgeführt wurde, und der unwillkürlich an das Jahr 1848 erinnert, ist man auch an der „blauen Donau“ unterhalb des Blocksberges umsomehr stolz, als man noch bei dem kurz zuvor stattgefundenen Delegationen-Hofdiner in Wien aus gewissen olympischen Anzeichen an diesen Erfolg selbst nicht recht glauben konnte. Allein es galt ein hohes Ziel, und zwar:

1. dem gemeinsamen Kriegsminister einen Prügel vor die Füße zu werfen, über den er stolpern musste, um die Schätze der Militärgrenzwaldungen ungeschoren, und für die „ungarische Schatzkammer“ disponibel zu erhalten, im Gegensatze zu den in Ungarn herrschenden Ansichten, wornach ungarische Staatsdomänen nur ungarisches Landeseigenthum sein können. Es geschah dem Reichskriegsminister aber Recht, wenn es wahr ist, was ihm die böse Welt in Ungarn nachsagt, dass er zur successiven Provinzialisirung der Grenze desshalb zugestimmt hat, damit

die ungarische Delegation sein Budget frei passiren lässt, was wir aber darchaus nicht glauben wollen;

2. die Militärgrenze zu entwaffnen, um das drohende Damokles-Schwert zu beseitigen, das die ritterlichen magyarischen Politiker nicht ruhig schlafen liess, und um die Grenze sensim sine sensu in die Unmöglichkeit zu versetzen, sich den ungarischen Verwältigungen im gesetzlichen Wege oder mit Gewalt zu entziehen, oder gar wie 1848 etwa zu Gunsten einer antiseparatistischen Politik zu interveniren;

3. dem vom octroitren Agramer Landtage votirten Pseudo-Ausgleiche die Krone aufzusetzen, indem man denselben stillschweigend auch auf die Militärgrenze ausdehnt, welche ohne Befragen um ihr Adhasionsvotum solchergestalt in den Landtag durch die Hinterthür eingeschmuggelt werden soll;

4. durch ein erwünschtes *Fait accompli* der ungarischen Opposition auf eine Weile den Mund zu stopfen, der ohnmächtigen Wiener Regierung ein Prävenire zu spielen, das eigene Uebergewicht documentirend, da selbe nicht übel Lust hatte, in der Grenzfrage zu interveniren.

Die Ursache, wesshalb die ganze Militärgrenz-Organisation nicht gleichzeitig, sondern nur *successive* aufgelöst werden soll, liegt nicht klar vor. Denn ist sie eine Wohlthat oder nicht, so ist kein Grund dazu, den einen Theil der dortigen Bevölkerung diessfalls zu bevorzugen, den andern zurückzusetzen. Wir suchten den wahren Grund zu dieser *successiven* Operation mit der Grenz-Artischoke darin, weil der ungarische Staatsmagen solche, der daran haftenden spitzigen Dinge wegen, die *Bajonnette* heissen, auf einmal nicht leicht verdauen könnte, und glauben uns diessfalls nicht zu irren. Allein magyarische Oppositions-Journale geben an, dass es aus reiner „Krämerpolitik“ geschah, damit nämlich bei dieser *successiven* Grenzauflösung die *Rectifizirung* des Quotenschlüssels bezüglich der Ausgleichs-Percente nicht gleich, sondern erst seiner Zeit stattfinde, wodurch sich ein Profitchen auf Seite Trans- gegenüber Cisleithaniens ergibt.

Darüber gewaltiger Lärm in Cisleithaniens pseudo-liberalen Lager. Ein gellendes „bis hieher und nicht weiter“ liess sich von dort vernehmen. Allein es war diess nur der Sturm in einem

Glase Wasser, nur dazu dienend, um die ungarische Annectirungswuth zu potenciren, die Entscheidung zu beschleunigen.

Und siehe da, als diess Alles theils geschehen, theils eingeleitet war, da schrumpfte plötzlich die ganze Grenzfrage in Cisleithaniens pseudo-liberalem Lager, unter den Händen politischer Kleinkrämer auch zum meskinen Objecte eines Geldschachers um den Nachlass einiger Procente im Ausgleichsbudget zusammen, und dabei wird es auch in diesen Kreisen bleiben; denn für den Ernst, und die Bedeutung der Grenzfrage hat man bisher weder in der deutsch-liberalen Presse, noch im Reichsrathe jemals ein rechtes Verständniss gehabt.

Also Schacher- und Krämerpolitik auf der ganzen Operationslinie! Darum heisst es auch nun in der Grenze: „Wir werden an Ungarn verkauft, nur ist man noch über den Kaufschilling nicht einig.“

Man will also in Ungarn allen Ernstes die constitutionelle Beglückung der Militärgrenze damit beginnen, dass man ihre Wälder zu Gunsten der „ungarischen Schatzkammer“ confiscirt, und den Kriegsminister hindert die überständigen Bäume zu productiven Zwecken der Grenzländer selbst, zum Baue von Eisenbahnen, Strassen, Canälen etc. zu verwerthen, so wie damit, dass man auch gegenwärtig im wichtigsten für die Zukunft der Grenzbevölkerung entscheidenden Momente ihrer Mündigkeits-Erklärung, wo jede Vormundschaft ein Ende nehmen soll, der Militärgrenze ihr bisher vorenthaltenes politisches Vermögen nicht pflichtgemäss sogleich unverkürzt einantwortet, sie an die freie Ausübung ihrer politischen Rechte und selbstthätige Ausnützung ihrer Kräfte nicht anweist, sondern dieses Stiefkind der Politik seit Jahrhunderten, kraft eines neuen unberechtigten obervormundschaftlichen Beliebens, in die Zwangsjacke einer aufgedrungenen politischen Ehe, auf Grund der bereits zwischen Andern zu Stande gekommenen Ehepacten steckt.

Das ist es nun, und insbesondere die für das Grenzvolk nachtheilbringende, Hintergedanken der ungarischen Politiker ver Rathende successive Auflösung der Militärgrenze, was dieser in Aussicht genommenen Massregel keineswegs den Stempel der Befriedigung, sondern jenen entschiedener Unzufriedenheit aufdrückt.

Zur Beschönigung dieses Verfahrens mit der stückweisen Auflösung der Militärgrenz-Organisation, und ihrer stillschweigenden Einsteckung in die Zwangsjacke des erwähnten Ausgleichs ohne vorangegangene principielle Verhandlung der Frage durch die Grenzvertretung, (welches Verfahren im Lande als erniedrigend und inconstitutionell bezeichnet wird), wissen die ungarischen Politiker nichts anderes anzuführen, als die „halbwilde“ Culturstufe der „Uskoken“-Grenz-Regimenter — welche sonderbare, undiplomatische und unpolitische Benennung an und für sich eine Beleidigung des Grenzvolkes, durchaus unbegründet ist. Sie beweist nur, dass diese Politiker und Beglucker der Militärgrenze von ihr gar keinen Begriff haben; denn diese Benennung passt viel besser auf die magyarischen Uskoken (Ueberläufer) aus Russland, woher dieses auserwählte transleithanische Volk in das cultivirte slavische Pannonien kam, als auf die Grenzer, welche vermöge ihrer herrlichen Naturanlagen, ihrer im bewegten militärischen Berufe erworbenen Elasticität des Geistes und Bekanntschaft mit anderen cultivirten Völkern, geistig bei weitem vorge-schrittener und unterrichteter sind, als es die Bewohner der ungarischen Pusten sein können, ohne dass ihre bekannte kaum zahm zu nennende Culturstufe einen Grund zur politischen Excommunication bildet. Sie sind eben Mitglieder des auserwählten Volkes, und keine Paria des Magyarorszag.

Dass aber die ungarischen Salonhelden die eiserne Uskokenbraut trotz ihres angeblich „halbwildes“ Culturzustandes nur dann umarmen wollen, wenn es ihnen gelingt, ihr den fatalen ehernen Gürtel auf constitutionell unmoralischen, politisch unerlaubten Wegen zu lösen, scheint eher alles, als ihre ritterliche Courage zu verrathen. Die Braut aber merkt die unredliche Absicht und wird verstimmt.

Die der Militärgrenze zur Verfügung stehenden öffentlichen Organe begegnen sich nun insgesamt in der Ansicht: dass die Militärgrenz-Bevölkerung zwar nicht principiell gegen die Entmilitarisirung der Grenzbezirke sei, sondern dass sie dabei nur das inconstitutionelle und stückweise Verfahren perhorrescirt, weil das Volk sieht, wie man nun in den betreffenden Mutterländern mit den Croaten, Serben und Romanen verfährt; wie die Gesetzgebung und Regierung im dreieinigigen Königreiche in die Hände

der magyarisch-gesinnten Feudal-Aristokratie und der Italomanen in Fiume und in Dalmatien überliefert, jeder slavische Patriot schon als solcher und als Freund Oesterreichs verfolgt wird; wie nur politische und nationale Renegaten für ihre Servilität belohnt, loyale Patrioten aber für ihre aufopferungsvolle Hingebung an die Interessen des kaisorlich-königlichen Thrones und des Gesamtvaterlandes mit barbarischer Strenge gestraft, der Privatrache ihrer politischen Gegner überliefert werden; weil man es endlich einsieht, dass die unbedingte successive Provinzialisirung der Grenze nichts anderes bedeutet, als die Versetzung der jungen Pflanze des ungarisch-croatischen Scheinconstitutionalismus auch in die Militärgrenze, die Ueberschwemmung derselben mit einem Heere verkommener Subjecte, welche als Wächter der neuen Oberherrlichkeit und als Spione der ungarischen Gewalthaber in's Land kamen.

Desshalb, und weil die ungarische Regierung unklugerweise die ehrwürdige Banalwürde ganz widerrechtlich ihrer alten Autorität entkleidet, daraus eine Karrikatur gemacht, sie, wie bisher noch nicht dagewesen, nur auf das Provinzialgebiet von Croatien und Slavonien beschränkt, den Banus, diesen gesetzlichen Vice-König des dreieinigigen Königreiches, zum Beamten des ungarischen Ministeriums erniedrigt hat: gelüftet es der einem ungewissen Schicksale preisgegebenen Militärgrenze im Augenblicke nicht nach der unbedingten Provinzialisirung, ohne dass sich die dortige Bevölkerung dagegen stemmen würde, wenn in den Mutterländern vollkommen gesetzliche Zustände wiederkehren.

Desshalb hört man auch aus der Militärgrenze den selbstbewussten, lauten Ruf nach dem freien, constitutionellen Selbstbestimmungsrechte, welcher in einem Rechtsstaate nicht überhört werden darf. Grund genug, um bei der Provinzialisirung der Grenze mit der grössten Umsicht vorzugehen.

Allein diesem Rufe entgegen wurde bei Publication der betreffenden Verordnung, von Seite der Regierungsorgane dem Grenzvolke das fast ungläubliche Verbot eingeschärft, die Grenzauflösungs-Verordnung „zu discutiren, oder irgend welches Wort unter strengster Strafe darüber zu sprechen. Bittschriften dem Herrscher oder sonst Jemandem zu unterbreiten, da sie nicht im geringsten erhört werden; endlich würden gar keine Deputationen

aus der Grenze angenommen werden.“ Wir wollen nun sehen, inwieferne ein solches den ungarischen Einfluss deutlich verrathendes hartes Verfahren der betreffenden Regierungsorgane mit dem gesetzlichen Stande der Dinge im Einklange steht?

Der Kaiser hat mit dem Handschreiben vom 19. August 1869 die Austragung der zur entsprechenden Durchführung der erwähnten Massregel nöthigen Vorlagen auf den verfassungsmässigen Weg verwiesen. Welches ist aber dieser verfassungsmässige, rechtscontinuative Weg für die Militärgrenze?

Die Beantwortung dieser Frage kann unserer Ansicht nach keineswegs parallel mit den Ansichten unserer scheinconstitutionellen Politiker gehen, nach deren Absichten die tapfere Militärgrenze nichts anderes zu thun hätte, als ihre constitutionelle Bagage auf den bereits eingespannten Staatswagen des angeblich fertigen ungarischen Ausgleichs aufzuladen, und damit in das allein seligmachende Elysium des Magyarorszag im Galoppschritt einzumarschiren; alles nun auf Commando der scheinconstitutionellen Dictatoren, wie bisher auf jenes der militärischen Vorgesetzten.

Der rechtscontinuirliche Anknüpfungspunkt für den Constitutionalismus der Militärgrenze ist aber, unserer Ansicht nach, nirgends sonst zu suchen, als im October-Diplome, und mittelst desselben in der Verfassung der betreffenden Mutterländer; aber wohlgemerkt, in der letzteren Rechtsquelle nur insoferne, als daselbst die gesetzliche Rechtscontinuität durch die gesetzliche Volksvertretung aufrecht erhalten, und nicht durch die Willkür in Gestalt octroirter Wahlordnungen und fictiver Landtagsmajoritäten unterbrochen wurde.

Denn das October-Diplom wurde ja auch für die Militärgrenze erlassen. Die Krone hat sich schon dadurch auch dortselbst mit Ausnahme der rein militärischen Angelegenheiten der absolutistischen Regierungs- und Gesetzgebungsrechte begeben. Vom Augenblicke der Publication dieses Diploms besteht der Absolutismus de jure auch in der Militärgrenze nicht, und die Regierung ist daher nicht befugt, die Krone zum Deckmantel absolutistischer und hegemonistischer Velleitäten zu missbrauchen, sie zu einseitigen, inconstitutionellen Massregeln, zur förmlichen Contumazirung der Grenzbevölkerung rücksichtlich ihrer

politischen Rechte auch noch in dem Augenblicke zu veranlassen, wo die Grenze eben ihr constitutionelles Recht auszuüben beginnen soll. Das wäre denn doch selbst für unsere constitutionellen Dschingischane etwas zu viel der Vergewaltigung und der constitutionellen Falschmünzerei.

Nun kommen wir auf die zwei dunklen Punkte im Constitutionalismus Oesterreich-Ungarns zu sprechen, die wirklich charakteristisch sind, für den Ernst und die Gewissenhaftigkeit unserer Politiker und Parlamente rücksichtlich des über den grünen Klee selbstbelobten österreichisch-ungarischen Liberalismus und Constitutionalismus: die bisherige Ausschliessung der Militärgrenze von den Wohlthaten der Constitution trotz des October-Diploms selbst.

Was den ersten dunklen Punkt, am constitutionellen Himmel Oesterreichs nämlich, anbelangt, so ist es nur aus den geheimen Transactionen zwischen der Regierung und den Cörphäen des Reichsrathes zu Zeiten Schmerlings, aus purer Conivenz nach oben, in Rücksicht auf gewisse Concessionen, erklärlich, wie es komme, dass ausser dem Abgeordneten Dr. Toman, keine Seele im Reichsrathe sich fand, um an die Aufstellung eines Inventars über das reichsräthliche parlamentarische Vermögen mit Hinblick auf das massgebende Soll im October-Diplom, gegenüber des wirklichen passiven Habens im Februarpatente zu gehen. Denn die Lücke im letzteren, wornach die Militärgrenze weder direct noch indirect in den Reichsrath berufen war, ist gegenüber des October-Diploms so auffallend, dass sie nicht anders als absichtlich übersehen werden konnte.

Das Nichtbeachten dieser Lücke von Seite des Reichsrathes war ein politischer Fehler, der sich an den kurzsichtigen Politikern rächt, welche uneingedenk des weisen Satzes: „Principiis obsta“ — sich so leicht des parlamentarischen Hausrechtes bezüglich der Militärgrenze begaben, und dadurch ein Element ganz ausser der constitutionellen Machtsphäre des Reichsrathes liessen, dessen Ausnützung damals vielleicht von hohem Werthe gewesen wäre.

Diese laxe Praxis des Reichsrathes bezüglich des Constitutionalismus der Militärgrenze, besonders aber das geringschätzende enehmen vieler Abgeordneter gelegentlich der Toman'schen

Antragstellung \*), konnte nicht anders als alles Vertrauen gegenüber des Reichsrathes in den betreffenden Ländern a priori untergraben. Hätte man dazumal die Militärgrenze auch erstlich in den Kreis der reichsräthlichen Berechnungen gezogen, dem dreieinigem Königreiche nur eine kleine Brücke zur Vereinbarung gegeben, und nicht mit unbegreiflichem Starrsinne unbedingte Unterwerfung unter das Februarpatent gefordert, die Dinge stünden heut anders. Nun ist es freilich zu spät von cisleithanischen reichsunmittelbaren Rechtsansprüchen an die Militärgrenze zu reden. Wo war denn diese Afterweisheit damals, als man durch die blosse Ausübung einer heiligen constitutionellen Pflicht der Militärgrenze nützen, und ihr beweisen konnte, dass ihr Wohl und Wehe auch dem Reichsrathe am Herzen liegt, indem man einfach auch in dieser Richtung das Octoberdiplom zur Wahrheit machte?

Die Principiosigkeit und Inconsequenz bezüglich der constitutionellen Behandlung der Militärgrenze übertrifft alle Vorstellung. Denn, wengleich derselben, im Gegensatze zum Octoberdiplom, durch die Februar-Verfassung im Reichsrathe gar keine Stelle angewiesen worden war, so fand man es dennoch für gut, die Deputirten aus der kroatisch-slavonischen Militärgrenze im Jahre 1861 im einfachen administrativen Wege zur Verhandlung der staatsrechtlichen Fragen in den Landtag zu Agram zu commandiren, ohne dass deshalb die Zahl der dortländischen Reichsräthe bezüglich der Grenze erhöht worden wäre. Aber auch bezüglich der Einberufung der Grenzdeputirten aus der slavonischen Grenze spielte die Willkür ihre Rolle, da die Deputirten des auch zu Slavonien gehörigen Peterwardeiner Regimentsbezirktes zu dieser Landtagsverhandlung nicht einberufen wurden; der banatischen Grenze nicht zu gedenken, um welche sich scheinbar weder die ungarische Regierung, noch der ungarische Reichstag bekümmerte, trotzdem man so sehr auf der Integrität des Landes und des Reichstages bestand, und trotzdem die Vertretung der Militärgrenze in den 1848-er Gesetzen, aber auch nur de nobis

---

\*) Es war seinerzeit zu lesen, wie man Toman's Rede vor zu lauten Discursen der Reichsräthe kaum hören konnte, und wie ihrer sehr viele den Sitzungssaal verliessen.

sine nobis ausdrücklich verordnet erscheint. Es handelte sich da freilich nur um „halbwilde Uskokken“, wobei man über etliche Paragraphe des so heilig gehaltenen ungarischen 1848-er Korans ein constitutionelles Auge zudrücken konnte, bis nicht gelegenerer Zeit kam.

Der zweite der erwähnten dunklen Punkte liegt hingegen in gleicher Richtung im Zenithe der ungarischen politischen Constellation, im Zeichen des croatischen Pseudo-Ausgleichs, zu welchem die croatisch-slavonische Militärgrenze unter nichtigen Vorwänden gar nicht eingeladen wurde. Da war es auch nicht opportun, constitutionell zu handeln! — Aber auch diese politische Sünde rächt sich, denn hätte man die seit 1848 geübte Wahlordnung für den Agramer Landtag unangetastet gelassen, oder die neue vom letzten gesetzlichen Landtage im Jahre 1865 beschlossene bestätigt, statt eine dritte zu octroiren, so wäre der Ausgleich mit Ungarn nicht so wie es geschah, ausgefallen, dass dem magyarschen Einflusse in Croatien und Slavonien alle Schleusen offen bleiben; dabei wäre aber bei einiger Billigkeit von ungarischer Seite der Ausgleich in einer legalen und unantastbaren Weise zu Stande gekommen, und die Grenzfrage nun keine neue Verlegenheit für eine Regierung, die nicht vollends den constitutionellen Usancen den Rücken kehren will. So ist aber auch nun gegen die ungarische Politik durch die willkürliche Ausschliessung der Militärgrenze von den Wohlthaten des Constitutionalismus, und noch mehr durch die Art und Weise der angestrebten Auflösung der Militärgrenz-Organisation, das Misstrauen neuerdings in hohem Grade erwacht.

Am Agramer Landtage wurde der Gesetzartikel 42 vom Jahre 1861 unter Mitwirkung der erwähnten ad hoc berufenen Grenzdeputirten geschaffen, und die principielle Unabhängigkeit des dreieinigten Königreiches (nebst der zugehörigen Militärgrenze) von Ungarn, vorbehaltlich freiwilliger Union, proclamirt. Derselbe von Seite der Krone optima forma sanctionirte Gesetzartikel wurde jedoch durch die ungarische Regierung mittelst des neuen, auf octroirter Basis zusammengesetzten Landtages im Wege des sogenannten, ohne Mitwirkung der Militärgrenz-Deputirten zu Stande gebrachten Ausgleichs einfach beseitigt. Nun sollen aber diese, der Weihe einer rechtscontinuirlichen Le-

galität vollständig entbehrenden Ausgleichsgesetze dennoch successive und stillschweigend auch auf das Militärgrenz-Gebiet ausgedehnt werden. Graf Andrassy wird sich wahrscheinlich so wie der berühmte orientalische Prophet denken: Wenn der Berg zu Mahomed nicht kommen will, so muss Mahomed zum Berge gehen. Das ist aber ein constitutioneller babilonischer Thurmbau, und ihr sollet euch nicht wundern, wenn euer Werk über die Nacht einstürzt.

Es sind daher nicht bloß die Ausgleichsgesetze zwischen Ungarn und Croatien-Slavonien, sondern auch jene zwischen Ungarn-Oesterreich, ohne constitutionelle Intervention der Militärgrenze zu Stande gekommen, wenngleich die letztere ein positives, sowohl aus dem Octoberdiplom, als aus der betreffenden Landesverfassung fließendes, unbezweifeltes Recht hatte, hiebei mitzuwirken.

Der gesammten Militärgrenze sind somit nach allen constitutionellen Richtungen hin die Hände frei, und Niemanden kann es befremden, wenn sie den Faden ihrer Rechtscontinuität nun dort aufnimmt, wo er abgerissen wurde, nämlich unmittelbar beim Octoberdiplom, und bezüglich der elf croatisch-slavonischen Grenz-Regimenter bei dem erwähnten Gesetzartikel 42 vom Jahre 1861.

Das mit der Militärgrenze beabsichtigte summarische Verfahren ist daher ein ungesetzliches, inconstitutionelles, denn dieselbe hat ein verbrieftes Recht darauf, nicht anders als constitutionell behandelt zu werden.

Diese erwähnten zwei Gesetze bilden die rechts-continuativen Ausgangspuncte für den Constitutionalismus der Militärgrenze, ihre politische Rechtsbasis, ihre „magna charta“. Mit Hinblick hierauf kann jeder Grenzer geltend machen: „Nach dieser unwiderrufflichen, auch für die Militärgrenze „giltigen Rechtsbasis hatten wir Grenzer ein unbezweifeltes Recht „auf constitutionelle Mitwirkung bei euren Ausgleichs-Verhandlungen. Ihr habt aber dieses unser verbrieftes Recht ignorirt, „daher ignoriren wir eure Ausgleichs, und wollen uns diesfalls „ganz selbstständig aussprechen, wenn wir in gesetzlicher Art „und Weise im Wege unserer dermaligen obersten Centralstelle, „vom Reichs-Kriegsministerium, hiezu aufgefordert werden.“ — Tu l'a voulu, George Dandin!

## II.

So behandelte man in Oesterreich-Ungarn die Militärgrenze von Seite angeblich constitutioneller, verantwortlicher Regierungen. Ist sich da über die Früchte einer Taktik zu wundern, welche die constitutionelle Gerechtigkeit mit so ganz verschiedenem Masse misst, mit einem hyperliberalen, radicalen, himmelstürmenden, ängstlich rechtscontinuativen, und mit einem echt absolutistischen, ungesetzlichen, reactionären?

An diesem einen Faden unserer constitutionellen Misère sehen wir genau den Geist, von welchem unser Constitutionalismus beherrscht wird, und von welchem nicht nur die Tendenzen bezüglich der Militärgrenze, sondern auch im Allgemeinen jene in den übrigen Reichen und Ländern des Kaiserstaates beseelt sind. *Ex ungue leonem.*

Es wird indessen auch zum vorliegenden Zwecke nützlich sein, den Constitutionalismus in Rücksicht auf die übrigen Königreiche und Länder in Oesterreich-Ungarn einer eingehenden Beleuchtung zu unterziehen, um daraus die allgemeinen Anhaltspunkte zu abstrahiren, welche für die Beurtheilung der Grenzfrage massgebend sind. Wir werden demnach in nachstehendem den Faden unserer weiteren Besprechung der Militärgrenzfrage mit jener der Untersuchung unserer gesamtstaatlichen Wirren vereinigen.

Als der Kaiser im Octoberdiplome im Angesichte der Welt beiläufig das nachstehende erklärte: „Da ich die Nothwendigkeit „einer Theilung meiner bisherigen absoluten Machtvollkommenheit einsehe, so werde ich hinfort nur im Einverständnisse mit „der Volksvertretung Gesetze geben“ — da konnte man billig erwarten, dass eine erleuchtete Regierung sich beeilen werde, diese neue Staatsform in gewissenhafter Weise in's Werk setzend, solche Einleitungen zu treffen, die geeignet sind, den wahren Willen der wirklichen Majorität der Völker kennen zu lernen, was aber nur durch eine echt liberale Politik, durch liberale, unparteiische Wahlordnungen für die Landtage und das Central-Parlament ermöglicht werden konnte. Es war mit einem Wort zu erwarten, dass man zur Erforschung des wahren Willens der

Völker, und zur Anbahnung einer Vereinbarung aller Interessen eine auf vollkommen gleicher Basis stehende Constituante einberufen, und der Wille dieser Volksvertretung von Seite der Regierung um jeden Preis respectirt werden würde. Denn des Volkes unverfälschte Stimme ist Gottes Stimme.

Anstatt dessen octroirte man, im offenbaren Widerspruche zu dem Octoberdiplome, eine Verfassung und Landtagswahlordnungen, die nur eine Maschinerie zur Fälschung des wahren Volkswillens in seiner wirklichen Majorität, zur Unterdrückung der Majoritäten durch künstliche Minoritäten, zur Negirung wohlervorbener Rechte genannt werden konnten; alles, mit Hinblick auf Parteizwecke in und ausserhalb den Reichsgrenzen, mit Hinblick auf inconstitutionelle Hintergedanken. In Transleithanien begann man die neue Aera damit, dass man die Comitatswirthschaft restaurirte, die kein verantwortliches Ministerium vertragen kann, und die man sich nun um jeden Preis vom Hals schaffen will.

Als man sah, dass mit der Majorisirung aller Völker im alleinigen Zwecke der Frankfurter Ideen, und im Sinne der Theorie von Verwirkung der Verfassung in Ungarn nicht aufzukommen sei, nahm man den Anlauf zu der glücklichen Idee einer Vereinbarung der Februarverfassung mit den wohlervorbenen Rechten und Ansprüchen der einzelnen Länder und Völker durch das Ministerium Graf Belcredi. Allein Belcredi, mehr Administrateur und Polizeimann als Staatsmann, war in der That dieser Rolle nicht gewachsen, die einen Mann erfordert hätte, welcher eine rein österreichische gesamtstaatliche, gegenüber der einzelnen Nationalitäten mehr neutrale Politik zu vertreten, dabei aber auch den Einflüssen der politischen Cliques zu widerstehen geeignet gewesen wäre. Er verfiel gleich im Anfange seiner Thätigkeit in die Netze des ungarischen Einflusses, und schwur bereits damals hoch und theuer auf die Einsicht, die politische Traitabilität und das conciliative Entgegenkommen der magyarischen Staatsmänner, während diese nur seine Pläne und seine schwachen Seiten sondirten, und daraus die Courage zur Arbeit auf seinen Sturz schöpften. Bald wurde er bagatellisirt und bei Seite geschoben.

Den Slaven und Romanen war aber Belcredi, die Böhmen nicht ausgenommen, niemals ein wahrer Freund, wengleich es

böhmische Vertrauensadressen über ihn regnete, und in der That war er gegen Niemanden misstrauischer als gegen die Böhmen. Zu seiner Zeit blühte mehr als je der Weizen der Denunciationen. Trotz seiner grossen staatsmännischen Aufgabe hatte er noch Zeit, sich mit all' dem odiosen Altweibergeschwätz der geheimen Polizei bis in die minutiösesten Personal-Angelegenheiten hinab abzugeben, zumal ihn die gut bezahlten und die freiwilligen, sich wichtig und unentbehrlich machenden Agenten mit ihren staattretenden Rapporten völlig überschütteten. Die Visionen von gefährlichen, weitverzweigten Revolutions-Comités waren an der Tagesordnung, und es ist bekannt, wie damals eine Ente von einem förmlichen Netze czechischer Revolutionsvereine (!) in allen Städten Europas (!!) ausgeheckt wurde.

Mit den magyrischen und deutschen Wortführern verkehrte Belcredi viel; mit den slavischen und romanischen dagegen hatte er nicht einen Augenblick an ernstliche Unterhandlungen gedacht, sie vielmehr mit einer ungläublichen Geringschätzung behandelt, wenngleich sie ihm mindestens zur Mürbemachung der Magyaren behilflich sein konnten.

Er sang indessen ihre Weisen und tanzte den Csárdás so gut wie seine Nachfolger, allein nur in einem etwas zu moderaten Takte. Sie wollten aber schnell fertig werden, was ihnen auch unter Bassbegleitung der Kanonen von Sadowa vortrefflich gelang, und Belcredi, der das Prestissimo ihres politischen Tanzes nicht erreichen konnte, musste sich plötzlich vom Tanzboden zurückziehen. Mit ihm wäre aber der Dualismus trotz allem, etwas später zwar, aber auch sicher zu Stande gekommen. Sein Nachfolger vollendete nur mit kühner Hardiesse das vielleicht unwillkürlich begonnene, aber sicherlich gut geförderte Werk Belcredi's.

Mit dem scheinconstitutionellen, seit 1861 in Wirksamkeit stehenden Apparate arbeitete man allseits immer zu Partei-, nie zu wahren gesamtstaatlichen österreichischen Zwecken und Interessen. Als man aber sah, dass mit einer Partei nicht aufzukommen ist, theilte man das Geschäft offen zwischen zwei Parteien: die scheinliberale demokratische in Wien und scheinconstitutionelle, aristokratische in Pest-Ofen. Seither geht es mit zwei Maschinerien, jedoch alle Tage mehr in divergirenden Richtungen, in's Blaue hinein, zumal mittlerweile die Frankfurter Ideale

gegenstandslos geworden sind. Die dualistische Politik hat weder einen rechten deutschen, noch österreichischen, sondern einen rein magyarischen Zweck.

Nun sehe man sich die Resultate dieses Systems in der Gesamtlage Oesterreich-Ungarns an:

Oesterreich-Ungarn ist der goldene Rahmen geworden zur Aufnahme der deutsch-liberalen demokratischen und der magyarisch-aristokratischen, scheinconstitutionellen Glorie, in deren Hintergrunde sich die enorme Majorität der übrigen Völkerschaften der Monarchie in schmachvoller Ignominität duckend zu gruppieren hat. Diese Majorität angeblich gleichberechtigter Staatsbürger sieht sich dadurch beleidigt, und zurückgesetzt; denn es ist ein im Zeitalter des Auflebens aller Nationalitäten, und gar in einem so polyglotten Staate wie der unserige, vollends unleidliches Princip der Vormundschaft von Seite zweier die Minorität des Reiches bildenden Völkerschaften über die Majorität der anderen, die Unterordnung aller unter die Familienpolitik der zwei auserwählten Nationen ausgesprochen.

Die slavischen und romanischen Nationen in Böhmen, Mähren, Galizien, Krain, Untersteiermark, Kärnten, im Küstenland, in Istrien, Görz, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Nord- und Süd-Ungarn, Siebenbürgen, dann in der Militärgrenze, durchwegs unzufrieden mit dem politischen Stande der Dinge; sie sind alle in moralischer, die meisten auch in offener, passiver Opposition und Abstinenz, gegenüber der dualistischen Verfassung, wie sie sich nach dem sogenannten Ausgleiche herausstellt. Die Militärgrenze, welche im Jahre 1848 und 1849 so unerhörte Beweise von Aufopferungsfähigkeit und Anhänglichkeit an den Thron und den Gesamtstaat gegeben hat, sieht sich der Honvedpolitik geopfert, gegen welche damals das Blut der Grenze in Strömen floss.

Am auswärtigen Horizonte des Reiches schweben fort und fort politische Gewitterwolken, von denen man nicht weiss, in welcher Richtung sie ziehen, wo sie sich entladen. Und doch sucht man das Heil nicht in der allgemeinen Zufriedenheit aller Völker, sondern nur in den Armen der Worthelden zweier Parteien, während das dualistische Oesterreich-Ungarn allen übrigen Völkerschaften als das Land der nationalen Erniedrigung erscheint.

Die Umgestaltung des einheitlichen Staates in einen zweigetheilten mit verschiedenen Central- und Schwerpunkten, wie dies niemals bestanden und in diesem Masse durch gar keinen wirklich historisch und staatsrechtlich berechtigten Anspruch geboten erscheint, ist schon deshalb verdächtig, weil solche die Feinde Oesterreichs angerathen haben. Der sogenannte Ausgleich über diese Zweitheilung wurde nicht zwischen den wahren, vollzähligen Volksvertretungen, sondern zwischen den Arrangeuren der Theilung selbst abgeschlossen, deren Cliquen aus der Retorte eines ungemein kühn operirenden Macchiavellismus hervorgegangen, bei weitem nicht der wahre Ausdruck der eigentlichen Gesinnungen der Majorität der Bevölkerungen des Gesamtstaates sind. Zeuge dessen die ungeheuro Opposition. Fünf Millionen Böhmen und Mährer und  $1\frac{1}{4}$  Million Grenzer partizipiren in keiner Weise an der Verfassung.

Der sogenannte Ausgleich selbst wurde in einer dem selbstgeschaffenen Parlamente auferlegten „Zwangslage“ geschlossen; eine Vertheilung der Staatslasten erzielt, nach dem Belieben der Ungarn in einem Verhältnisse, über das nur eine Stimme der Unzufriedenheit auf der einen Seite herrscht, während die andere noch mehr abzuwälzen, alle Fäden abzuschneiden sucht, welche die zwei Hälften des Staates noch hie und da mit schwachen Ausläufern ihrer bisherigen staatsrechtlichen Zusammengehörigkeit verbinden. Das unglückliche Staatsschiff wird in entgegengesetzten Richtungen gezerrt, bis nicht das schwache Band der Delegationen reisst, das ohnediess nichts bedeutet, als die Präponderanz und Dictatur Ungarns auch in Cisleithanien, wie dies die stumme Abstimmung im August 1869 bewiesen hat.

Wer vermag da die historische, durch Jahrhunderte eingelebte staatsrechtliche und Machtstellung der deutschen und slavischen Erblande zu erkennen, welche nach dem Wortlaute der pragmatischen Sanction „untrennbar und unauflösbar miteinander und zugleich mit dem Königreiche Ungarn „und den damit verbundenen Ländern, Reichen und „Provinzen in den Besitz der Thronerben übergehen „sollen?“ In der jetzigen Ausgleichsweise wurde damals nicht verfahren, als es sich darum handelte, die Adhäsion der Reiche und Länder zur pragmatischen Sanction zu gewinnen.

Und wo ist die Garantie für die Aufrechthaltung auch der dualistischen Einheit des Reiches? Etwa in dem Nothanker der Delegationen, den Deák zum einstweiligen Gebrauch erfand, bis nicht andere Hände das Steuerruder ergreifen, um mit vollen Segeln in die ungarische Personalunion einzufahren? Etwa in der Deákischen Partei, die bereits in totaler Zersetzung begriffen, den Dualismus ohnehin nur als Uebergangsstadium zur Personalunion ansieht? Oder in der ungarischen Opposition, welche die reine Personalunion will? Vielleicht in der ungarischen Honvedarmee, die nicht umhin könnte, als der Oppositionslosung zu folgen? Oder endlich in der deutsch-liberalen Partei, die schon längst isolirt dasteht, und mit einem Auge mindestens nach Norddeutschland schießt? Es erübrigt nur noch die Gewalt, die in der Reichsarmee besteht, welche aber eben durch diese dualistischen Strömungen bis in ihre Grundfesten hinab erschüttert, durch die Honvedpolitik sich tief verletzt fühlt. Der Riss ist auch da grauenerregend. Es ist Thatsache, dass in den Militärkasernen ungarische Soldaten darüber politisiren, wienach Oesterreich den Ungarn nichts mehr anhaben kann, und es haben österreichisch gesinnte Soldaten ihre schwere Noth unter ihren ungarischen Kameraden. Böhmisches Soldaten haben unlängst aus ihren Garnisonsorten in Galizien Zustimmungs-Telegramme an die Choryphäen der böhmischen Nation und böhmische Journale in Wahlangelegenheiten gelangen lassen. Vielleicht ist die Allianz mit einem Cadaver wie die Türkei, oder wie — — das Mittel dazu?

Unser gemeinsames, durch die pragmatische Sanction von allen Völkern des Gesamtstaates anerkanntes Staatsrecht ist denn doch keine neue Erfindung. Wir leben ja schon Jahrhunderte lang unter der gegenwärtigen Dynastie, und Oesterreich war bisher in der ganzen Welt als ein einheitliches Reich, als eine europäische Grossmacht bekannt. Wozu war es nöthig, ein neues Staatsrecht auf dem Papier zu schaffen, wenn wir ein lebendiges, mit Strömen des edelsten Blutes aller Völker der Monarchie bekräftigtes Staatsrecht haben, in dessen Rechtswirksamkeit bis zu dem Zeitpunkte der ungarischen Sturm- und Drangperiode von 1848 und 1860—1869 kein vernünftiger Mensch einen Zweifel setzte? Nun aber, wo das Kind unter

seinem eigenen Namen bereits alt, in der ganzen Welt bekannt und berühmt geworden, musste es sogar eine Wiedertaufe sich gefallen lassen, und zu seinem alten ruhmvollen einen neuen Namen annehmen.

Wir können dieses Ausgleichsverfahren nicht besser charakterisiren, als mit der Parabel von Eheleuten, welche nur aus Anlass häuslicher douces querelles — zu einer Zeit, wo die goldene Hochzeit längst schon vorüber war — zur Errichtung eines Ehevertrages schreiten, den Madame recht pfiffig gleichzeitig als Ehescheidung benützt, um dem Gemahl mit dem Ausgleich im Verhältnisse von 70 : 30 die Augen auszuwischen. Nun lacht sie sich in's Fäustchen, nimmt sich eine besondere Wohnung, um ungestört zu leben und — zu politisiren. Und der alte Pantoffelheld lässt sich so was gefallen, trotzdem dass er sie einst als verfolgte Unschuld aus türkischer Sklaverei rettete.

Es ist bezüglich der dualistischen Gestaltung des Reiches zu beachten, dass es sich da keineswegs bloß um das Wohl und Wehe zweier Cliques, sondern um die Zukunft unser aller handelt, die wir uns in einem gemeinschaftlichen politischen Haushalte eingelebt, ihm durch Generationen unsere ganze Kraft, unser geistiges und materielles Kapital anvertraut haben. Nun geht es uns aber gleich den Actionären einer durch das präpotente und unberechtigte Gebahren ihrer Verwaltungsräthe bankrottirten Gesellschaft, deren gemeinsames Actiencapital ihre Mandatare ohne Rücksicht auf den Widerspruch der zum Theilungsacte nicht erschienenen, theilweise auch nicht eingeladenen Majorität der Gesellschaft unter sich getheilt haben, ohne Rücksicht auf die Verbindlichkeiten der Mitglieder gegen dritte Personen, sie selbst und ihre eigene Nachkommenschaft.

Deshalb können wir uns auch mit der banalen Phrase im Katechismus der böhmischen Politiker nicht einverstanden erklären, als wenn es den Cisleithanern, insbesondere aber den Böhmen gleichgiltig sein könnte, in welchem Verhältnisse Ungarn zu den cisleithanischen Kronländern steht, wenn nur auch Böhmen dieselben Rechte wie Ungarn erhält. So kann man nur dann reden, wenn Oesterreich als Gesamtstaat schon allseits aufgegeben ist, und es sich bloß darum handelt, unsern Theil an Ver-

mögen aus seiner Cridamasse zu retten. Böhmen kann, wenn es zur Anwendung seiner eigenen freien constitutionellen Rechte kömmt, schon mit Rücksicht auf die Beitragsquote zu den Reichsfinanzen den ungarischen Ausgleich nicht ohne weiters acceptiren.

Das also, was man uns in der uns aufgedrungenen „Zwangslage“ in scheinconstitutioneller Form als Ausgleich darbietet, ist nichts als ein Dictat des momentan Stärkern gegenüber des in einer Nothlage befindlichen Schwächern, der aber im Grunde doch der Stärkere ist. Ein solcher Ausgleich gilt nur „bis auf weiters,“ und kann niemals als der wirkliche, dauernde, moralische Ausgleich zwischen Gleichberechtigten angesehen werden. Selbst die Masse der durch unsere dualistischen Politiker scheinbar bevorzugten Nationalitäten sieht schon gut ein, dass sie dadurch nur Unheil, nur den Hass und den Kampf auf Tod und Leben mit in den verdächtigen Kauf erhält.

Das Bedenkliche bei diesem dualistischen Verfahren ist aber:

1. dass die Krone selbst in ein Licht versetzt wurde, als wenn an höchster Stelle auch die Erhaltung Oesterreichs als unmöglich anerkannt wird; als wenn die Position Wien ohne Schwertstreich aufgegeben worden wäre, und es sich nur noch darum handeln würde, in Ungarn ein politisches verschanztes Lager zu errichten, wo bei der bevorstehenden Deroute noch eine Zuflucht zu finden sei. Wenn diess wirklich die Absicht wäre, so könnte man nur den schweren, kleinmüthigen Irrthum derjenigen beklagen, die da glauben, dass jene Elemente, welche in einem solchen deplorablen Falle sich der Situation in Ungarn bemächtigen würden, noch irgend welchen Respect vor historischen und dynastischen Rechten haben könnten;

2. dass sich allseits ein gefährlicher politischer Indifferentismus in Hinsicht auf den Fortbestand des österreichischen Grossstaates der Gemüther bemächtigt. Wir haben es ja sogar in den der Regierung nahe stehenden Journalen gelesen, wie man sich mit der Hoffnung tröstet, dass „die preussischen Aspirationen im schlimmsten Falle an der Leitha ihre Begrenzung finden würden!“ Und an solchen schmachvollen, selbstmörderischen Pro-nunciamentos hatte weder die Regierung noch die Justiz etwas auszusetzen;

3. dass durch das Verfahren der dualistischen Politiker in Transleithanien gegen alle diejenigen, welche mindestens bona fide in der vormaligen „Zwangslage“ des Reiches und der Dynastie treue, aufopferungsvolle Dienste geleistet hatten, nunmehr hiefür verfolgt, und der Rache ihrer Gegner überliefert werden, mit denen sie nicht nur am politischen, sondern auch am Felde der Ehre, im Interesse der regierenden Dynastie und der Aufrechterhaltung des Gesamtstaates manchen Strauss bestanden haben. Dieses furchtbare *désavou* hätte man schon der dynastischen Interessen wegen in Bezug auf einzelne Persönlichkeiten jedenfalls vermeiden sollen; wie denn nicht aber in Bezug auf die Militärgrenze, welche denn doch nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf Commando ihrer militärischen Vorgesetzten gegen die ungarische Honvedarmee gezogen war? Wir achten hoch die Gefühle des Vergessens und der Versöhnung, welche an massgebender Stelle walten; allein die Regierung hätte bedenken sollen, dass sich der Zweck auch erreichen liess, ohne dass in den Herzen derjenigen, welche vor zwanzig Jahren ihr Blut für die damalige Politik vergossen haben, die Gefühle der Beruhigung und des Stolzes, eine edle Pflicht erfüllt zu haben, völlig Lügen gestraft werden.

Ein das ethische Princip, die dynastischen Sympathien, den militärischen und patriotischen Geist untergrabendes Verfahren von Seite der ungarischen Dränger war es, sogar den Todten im Grabe die Lorbeeren ihrer Heldenthaten von den blutigen Häuptern herabzureissen, als wenn ihre Thaten, gelinde gesagt, nur in einem verhängnissvollen Irrthum und nicht im heiligsten Pflichtgefühl ausgeführt worden wären.

Die Militärgrenze soll man auf jeden Fall wenigstens mit allem verschonen, was ihr im Entferntesten als eine Strafe für ihre loyale Aufopferung im Jahre 1848 und 1849 erscheinen könnte, wenn sie schon auf Belohnung längst verzichtet hat.

Es ist eine zu bekannte Thatsache, dass das dualistische System in seiner dormaligen Gestalt Niemanden recht befriediget, dass nicht einmal die Männer, welche ihre Hand zu seiner Durchführung geboten haben, von seiner Zweckdienlichkeit überzeugt sind. Die Schöpfer und Meister erfasst schon das Grauen vor ihrem Werke. Dass es so ist, das könnet ihr aus dem Munde aller

Völker Oesterreichs, von eueren Parlaments-Mitgliedern, euren Beamten und Thürstehern vernehmen, an deren ungläubigem Schmunzeln ihr Opportunitätspolitik studiren könntet. Die Politiker der dualistischen Schule müssten in die Erde versinken, wenn sie wüssten, mit welchen Namen ihre Thaten im Volke bezeichnet werden.

Es ergreift den aufrichtigen österreichischen Patrioten in der That eine bange Besorgniss, wenn er sieht, wie das schützende Dach über seinem Haupte, mit Werkzeugen einer unerhörten politischen Rabulistik, vom Giebel bis in die Grundmauern herab entzwei getheilt wird; wie sich nun nach dem Losungsworte: *saue qui peut* alles separirt, und wie bei einem Schiffbruche Jedermann sich und seine Habschaft zu bergen sucht, während man die Rettung des Schiffes nur Gott und dem Capitän anheimstellt. Sogar am Flaggenmaste, wo sonst jederzeit das ruhmvolle Symbol der Einheit und Macht Oesterreichs zu sehen war, zu welchem wir alle im Falle der Noth mit gerechtem Stolze, mit voller Beruhigung für die persönliche und staatsbürgerliche Sicherheit aufzublicken gewohnt waren, gewahrt man das Symbol der Zerrissenheit und des Separatismus aufgepflanzt.

Was keinem Feinde Oesterreichs jemals gelungen, was kein physikalischer Experimentator zu Stande gebracht, das ist unseren Staatsmännern gelungen: zu beweisen, dass zwei Hälften fester und mehr sind, als ein naturwüchsiges Ganzes. Aus unserem alten, wohl reparaturbedürftigen aber immerhin wohnlichen Hause sehen wir uns in zwei obdachlose Han's einquartirt: Jedermann ist es da unheimlich, Jedermann fühlt es, dass sich da nicht gut wohnen, kein neuer Sturm erwarten lässt.

Die Ungarn benehmen sich, als wenn in den cisleithanischen Ländern die Pest hausen möchte. Nicht einmal reden dürfen die gegenseitigen Vertreter mit einander, und können auch in den gemeinsamen Angelegenheiten nicht anders als durch das Guckloch der Delegationen, mit Vorhängeschlossern an den Lippen einander ihr ja oder nein zuwinken; alles desshalb, dass das an die classischen Töne einer asiatischen Sprache gewöhnte magyarische Ohr nicht etwa von der deutschen oder einer anderen europäischen Cultursprache beleidigt werde, die sie so eben bis hart an die Pforten des Stummenparlamentes ganz geläufig

sprachen. — Das soll noch der europäische Grossstaat Oesterreich sein!

Die arme Austria steht nun mit dem Dichter vor der komischen Rechtsfrage:

„Jahre lang bedien' ich mich meiner Nase zum Riechen,  
Hab ich denn wirklich an sie ein erweisliches Recht?“

O du arme, irreführte Austria! Deinen Staatsmännern, deinen Weisen und Schriftgelehrten ist es gelungen, dir zu beweisen, dass du seit Jahrhunderten dich zur Hälfte einer fremden Nase bedienst, auf welche du überhaupt gar kein Recht hattest. Und du ehrwürdige Matrone liessest dich so leicht verführen! *Difficile satyram non scribere.*

### III.

Wir stehen nun wieder dort, wo wir 1866 gestanden sind. Eine aufrichtige, redliche, von Hegemoniegelüsten freie Vereinbarung über unsere gesamtstaatlichen Zwecke ist mehr als je von Nöthen. Die Opposition wird alle Tage mächtiger, der Kampf hitziger und intensiver. Böhmen und die Militärgrenze sind nun die wichtigsten, die meiste Vorsicht erheischenden, von der Opposition eingenommenen Punkte. Jedermann ruft bereits aus: „So kann es nicht lange ohne Gefahr fortgehen.“

Was ist denn aber die eigentliche Ursache dieses bedenklichen Standes der Dinge, welcher in Oesterreich nichts als Provisorien, nur solche Staatsprincipien und politische Organisationen aufkommen lässt, die auf die Spitze gestellten Pyramiden gleichen, welche das geringste Erdbeben in ihre Bestandtheile zerlegt? Was ist der wahre Grund, dass die Sysphusarbeiten unserer Staatsmänner kein Ende nehmen?

Diese fortwährenden krampfhaften inneren Kämpfe in unserm Staatswesen sind wohl nur ein bedeutungsvolles Symptom eines tiefen, chronischen Allgemeinleidens, das eine quacksalbernde Behandlung täglich verschlimmert, und das radical geheilt werden muss, wenn ein Grossstaat noch fortbestehen soll, der bisher auf der Landkarte an der mittleren Donau zu finden war.

Wo ist nun der Sitz dieser gefahrdrohenden Krankheit des grossösterreichischen Staatswesens? Welches ist das rechte Mittel zu seiner radicalen Heilung?

Alles Unheil im Kaiserstaate in seiner neuesten Geschichtsperiode fliesst, unserer Meinung nach, nur aus einer einzigen, aber unversiegbaren Quelle: dem totalen Mangel eines wahren, von Hintergedanken freien, jederzeit und allerorten und für Jedermann gleich massgebenden Constitutionalismus; wohlgemerkt in einem angeblich constitutionellen, liberal regierten Staate!

Denn statt auf der vorgezeichneten, constitutionellen Bahn *coute qu'il coute* geraden Weges, mit unparteiischer, redlicher Absicht vorzugehen, zieht man es vor, aus steter Rücksicht auf gewisse *arrières-pensées*, aus Rücksicht auf absolutistische und hegemonistische Velleitäten, durch allerlei scheinconstitutionelle Kunstgriffe, durch den ungenirtesten Terrorismus, durch Corruption und moralischen Zwang, solche Zustände zu schaffen, die eben diesem oder jenem Ministerpascha in den jeweiligen Kram passen. Das ist nicht der Constitutionalismus der Länder, wo wahre constitutionelle Freiheit herrscht, welcher gleichbedeutend ist mit der Herrschaft der gesetzlichen Volksvertretung in ihrer ungefälschten Majorität, einer Volksvertretung, welche ihr Dasein aus einer constitutionellen, unparteiischen Wahlordnung mit rechtscontinuirlicher Basis herleitet, und im freien gesetzmässigen Verhältnisse zu den übrigen Factoren der Legislative steht. Bei uns herrschen nur künstliche, fictive Majoritäten, welche von Haus aus keineswegs die nöthige Weihe der Legalität für sich in Anspruch nehmen können.

Wo ist da jenes Gleichgewicht der Kräfte, jener absolute Ruhepunkt im Kampfe parlamentarischer Parteien, welchen sie anderwärts in der festen Basis unzweifelhafter Legalität, in den in vollkommen gesetzlicher Weise zu Stande gekommenen Gesetzen, und dadurch in der moralischen Zustimmung der Majorität der Betheiligten auch ausserhalb des Parlaments, im Volksbewusstsein finden?

Gesetze, welche durch macchiavellistische Arrangements, durch Vergewaltigungen, durch Zwangslagen, durch tendenziöse

Fälschungen und Corruptionen der Volksvertretungen, kurz auf unredlichen Wegen erschwindelt oder erzwungen werden, haben kein Ansehen, keine Macht und keine Kraft im Volke. Jedermann fühlt sich dazu kraft des verletzten Rechtsgefühls berufen, etwas an dem ungesetzlichen Gesetze zu deuten oder ihm mit der furchtbaren Waffe des passiven Widerstandes zu begegnen. Ein Parlament, wo solche Gesetze zu Stande kommen können, das gräbt sich sein Grab, und ebnet dem Absolutismus die Wege; es ist selbst ein absolutistischer Tyrann, denn es verläugnet sich selbst und seine hohe, heilige Aufgabe, seine Mission, die ihm die Wähler gaben.

Die österreichisch-ungarische Staatskrankheit ist mit einem Worte: die constitutionelle Blutleere aus Ursache nationaler Hegemoniesucht.

Und das Mittel dagegen liegt nur in dem Lebenselixir des Rechtsstaates: dem wahren, ungefälschten Constitutionalismus.

Alles, was unserem Staatswesen seit 1860 im Widerspruche zu dieser Diagnose, im Widerspruche zu diesem einzig heilbringenden Rettungsmittel geboten wurde, war selbstmörderisches Gift, das Werk eines scheinconstitutionellen, ministeriellen Absolutismus, eine irrationelle politische Kurpfuscherei, die das Uebel tagtäglich verschlimmern musste. Wer also da mit einer Radicalkur durchgreifen wollte, der musste vorerst alle die dem Patienten aufgedrungenen Zwangslagen und Zwangsjacken beseitigen, allen Hegemoniegelüsten und constitutionellen Falschmünzereien entsagen, und zur Quelle des neuen Constitutionalismus in Oesterreich, zum October-Diplome zurückkehren, von diesem Standpunkte aus eine aufrichtige, von allen Hintergedanken freie Vereinbarung mit allen Reichen und Ländern einleiten, wie diess bezüglich der pragmatischen Sanction der Fall war, und nicht wie es Graf Belcredi im Grunde seines Herzens beabsichtigte, und seine Nachfolger wirklich thaten, sich bloss mit zwei Parteien, der Minorität, zum Nachtheil Vieler, der Majorität, zu verständigen suchen. Eine nach allen Seiten gerechte, gegenüber der Nationalitäten neutrale Regierungspolitik ist das Evangelium des Messias, dessen Oesterreich und Ungarn selbst dringend bedürfen.

Es wird Leute geben, die eine radicale Umkehr unter den dermaligen Umständen für unmöglich halten, weil die Engagements der Krone zu weit gediehen sind. Wir glauben es gerne, dass es nicht leicht ist, die durch Quacksalbereien unserem Staatswesen eingeflossenen politischen Giftstoffe ohne weiters auszutreiben, ohne eine neue Krisis heraufzubeschwören; allein das ist eben die Aufgabe, der edelsten und thatkräftigsten Geister würdig. Die Macht der Verhältnisse wird diese Umkehr unausweichlich machen in einem Momente, wo die Umkehr als einziges Rettungsmittel erscheint, wo sie vielleicht zu spät kommt. Ein gutwillig zu vereinbarendes, redliches Arrangement ist eine Nothwendigkeit; vielleicht gelingt sie ohne allgemeinen Umsturz, wenn sie mit jenem unparteiischen Entgegenkommen versucht wird, das überall nöthig, wo sich entgegengesetzte Tendenzen vereinigen, wo der Friede ein ernstliches Bedürfniss ist.

Hat sich aber unser Zwillings-Staatsschiff in der That so zwischen die dualistischen Klippen verrannt, dass jeder Versuch, es aus seiner gefährlichen Lage herauszureissen, schon absolut mit dem Untergange droht: dann — bereiten wir uns ohne weiters darauf vor, dass man uns das „Requiescat in pace“ anstimmt.

Aber dessen müssen diejenigen, welche Oesterreich zu erben gedenken, gewärtig sein, dass sie nicht seine Universal-erben sein werden. Die aufgeregten Wogen des politischen Hasses und der nationalen Eifersucht der durch die magyarische Herrschsucht beleidigten und gefährdeten Nationalitäten werden über dem Haupte kurzsichtiger Staatsmänner zusammenschlagen, und es wird dann nur noch die Erinnerung an den Untergang eines neuen Pharaonenvolkes bleiben, das Gott für seinen Hochmuth gestraft hat. Länger als noch eine Generation kann ein Volk nicht existiren, das sich zum Herru und Gebieter aller andern in Transleithanien aufwirft. Diese Prophezeiung mögen sich die Magyaren merken.

Die Krone hat sich im Dualismus freilich engagirt, aber die Krone hat nicht die Unduldsamkeit, die politische Herrschsucht, den Terrorismus der Magyaren gegenüber aller anderen Nationen sich zu eigen gemacht. Die Krone hat die von Seite Ungarns in einer Zwangslage der Mitberechtigten mit allerlei neuen, in Hast bewirkten Zuthaten versehene neue Verfassung nicht in

absolutistischer, ihrerseits allein verantwortlicher Art und Weise zu Stande gebracht, sondern im Wege ihrer verantwortlichen Regierung, im constitutionellen, wenn auch nicht allseits als constitutionell anerkannten Wege. Es darf nicht ignorirt werden, dass bei diesen Engagements verbrieft Rechte Dritter hart mitgenommen wurden, und dass die Regierung zu dem summarischen Verfahren nicht berechtigt war, das sie sich mit der Inaugurirung des Dualismus in seiner jetzigen Gestalt ohne freie Vereinbarung mit den sämmtlichen Mitcompaciscenten zu Schulden kommen liess, wie diess der Protest der Opposition in allen Ländern beweist. Die Krone und die Regierung haben nicht bloss Pflichten gegen die magyarische, sondern auch gegen alle übrigen Nationen in Trans- und Cisleithanien.

Ueberall sind, mindestens seit dem October-Diplom, constitutionelle und bilaterale Rechtsverhältnisse in Frage, wo eine Contumazirung unstatthaft, ein Ausgleich nur im Wege gegenseitiger Concertation, gutwilliger Vereinbarung und Compromisse möglich ist. In einem Rechtsstaate kann sich Niemand über die Rechtssphäre Anderer hinaussetzen, denn das ist eben die Eigenthümlichkeit des Rechtsstaates, dass nur das Recht, das unzweifelhafte Recht für Jedermann, auch für die Krone gelten soll; daher nur die Regierung dafür verantwortlich bleibt, wenn sie die Krone mit ihren Rathschlägen zu Massregeln missbraucht, die sich im Rechtsstaate nicht aufdringen, nicht rechtfertigen lassen. Was nützt ein Stück Papier, wenn die Thatsache, welche darauf registrirt erscheint, von der Majorität der Betheiligten nicht als rechtskräftig anerkannt wird? Es ist Wahnsinn, im Rechtsstaate ganze Länder und Völker zwingen zu wollen, dass sie Zustände acceptiren, die gegen ihre Interessen gerichtet sind.

Im Angesichte der colossalen Niederlage der Regierung in Böhmen, die sich bei den letzten Wahlen vollzogen hat, im Angesichte der Opposition in allen Ländern, ganz besonders in der bis über die Zähne bewaffneten Militärgrenze, und der ernsten Stellung, die die dortige Bevölkerung gegenüber der magyarischen Allmacht einzunehmen beginnt, im Angesichte des selbstbewussten Auftretens aller bisher unterdrückten Nationalitäten und der kritischen auswärtigen Lage: möge wer da kann und will, an die Möglichkeit des Fortbestandes des jetzigen dualistischen Systems

glauben; wir vermögen es nicht. Was bleibt der Krone übrig, als in constitutioneller Weise, mittelst eines wahrhaft constitutionellen Ministeriums die Verfassungsrevision und die redliche Vereinbarung der Interessen aller Völker mit der Verfassung zuzugehen.

Die Krone braucht auch ihre Zuflucht nicht zu Staatsstreichen zu nehmen, sondern nur zum wahren Constitutionalismus nach allen Seiten hin, zur Gerechtigkeit. Wenn sie die Gelegenheit zur Vereinbarung gibt, der bisher beliebten ministeriellen Willkür und Vergewaltigung Schranken setzt, so werden die widerstrebenden Elemente selbst massvoller werden, sich mit dem was recht und billig bescheiden, sich gegenseitig die Hände zur Verständigung bieten. Die ungarische Ueberrumpfungspolitik ist das Unglück des Reiches. Man lasse die Völker durch ihre wahren Vertreter mit einander *en egal pactiren*, so ist der Friede da. *Salus reipublicae suprema lex.*

Man irre sich nicht darüber: es ist und bleibt eine reine Unmöglichkeit, heutigen Tages aus den Völkern Heloten für hegemonistische Zwecke dieser oder jener Nationalität, dieses oder jenes Staatswesens zu machen. Wir reden als Freunde Oesterreichs und Ungarns. Gegen den alles mit sich fortreisenden Strom der Weltgeschichte, gegen den Strom geistiger Ideen kann und wird Niemand aufkommen. „Der Weltgeist macht die Politik.“ — Alle absolutistischen und scheinconstitutionellen Dämme können da zu nichts anderem dienen, als um die Verheerung der entgegenstehenden Hindernisse durch die hochgehenden Wogen der neuen Ideen vollständiger, die Reaction unmöglicher zu machen.

Verfassungsrevision und Vereinbarung der berechtigten Ansprüche der einzelnen Länder und Völker der Monarchie im Wege ihrer wirklichen Vertretungen, Emancipation der Nationalitäten von der Herrschaft der anderen, Aufrechthaltung des österreichischen Kaiserstaates als eines nach dem Principe der Einheitlichkeit in den wirklich gemeinsamen, der Decentralisation in den nicht gemeinsamen Angelegenheiten, wie diess in der Schweiz der Fall ist — neben einer rein österreichischen d. i. einer allen Völkern des Kaiserstaates entsprechenden, neutralen Politik: das ist dermalen der ausgesprochene und der stille Wunsch aller

Kreise, welche nicht auf den Zerfall Oesterreichs speculiren. Der wahre Constitutionalismus ist die rettende Panacee für unseren schwer bedrohten Staat.

Ein ernstlicher Anstand gegen eine derartige Constituirung des Reiches — wir wissen nicht, ob wir sie föderative nennen können — könnte nur auf Seiten der magyarischen Nationalität bestehen. Aber die ganze innere und äussere Lage der Monarchie und besonders Ungarns ist darnach, dass die dualistische Schöpfung in dem gegenwärtigen Bestande nicht erhalten werden kann, da sie der Geschichte und dem lebendigen Bewusstsein der Majorität der Bevölkerungen des Reiches widerstrebt. Die Magyaren (d. i. die jetzige Regierungspartei) haben durch ihre Uebergriffe in fremde Rechtssphären den Ausgleich illudirt. Er ist und bleibt ein todtgebornes Kind.

Durch die Gesammtlage des Staates werden die Magyaren ihrerseits in eine „Zwangslage“ versetzt werden, dass sie sich zur Anerkennung fremder Rechte werden entschliessen müssen. Der Staat muss zu seiner Existenz dasjenige haben, was seine Kraft und Macht seit Jahrhunderten ausgemacht hat, und was geeignet ist, die Voraussetzungen der pragmatischen Sanction zur Wahrheit zu machen, unter welcher Voraussetzung allein unsere Altvordern ihre und unsere Geschicke der regierenden Dynastie anvertraut haben.

Man besorgt im Falle einer Infragestellung der ungarischen Allgewalt durch eine Verfassungsrevision neue Verwicklungen, sogar eine Revolution. Man ist da zu kleinmüthig. Die Magyaren sind nur im Glücke übermüthig, und wenn ihnen von selbst alles nach Wunsch geht, nur da haben sie Courage. O wie klein waren sie seit 1849 und bis 1864 noch! Sie werden sich hüten an die Chancen der Revolution nochmals zu appelliren. Sie stehen nun völlig isolirt da, seit sie sich ihrerseits in die Karten blicken liessen.

Anders war es vor einigen Jahren. Damals glaubten die nichtmagyarischen Nationen im Kaiserstaate in den Magyaren die Vorkämpfer für ihre eigenen Rechte zu erblicken. Sie glaubten trotz 1848 an ihre Einsicht, ihre Billigkeit; man traute ihnen, weil man glaubte, dass sie seit 1848 etwas gelernt haben. Der Groll gegen den Absolutismus verband sie alle zu einer Phalanx.

Sogar die Böhmen, Serben und Croaten schwärmten für Ungarn. Durch die Unterstützung der ungarischen Forderungen glaubte Jedermann die eigenen zu unterstützen. Mit „gemeinsamen“ Kräften wurden diese mehr kühnen als geschickten politischen Reiter auf das hohe Ross gehoben. Als sie sich aber fest im Sattel sahen, da gaben sie ihren „halbwilden“ Rossen die Sporen, und liessen ihre Leidensgefährten im Stiche. Manche davon, die sich ihnen in den Weg stellten, wurden unbarmherzig in den Koth niedergetreten. Jetzt zwingt man sie noch Eljen zu schreien!

Das Alles scheint denen Herren in Buda-Pest klug und weise; uns aber kommt es wie barer Blödsinn vor. *Quem Deus perdere vult, dementat.*

Dafür ist die Enttäuschung eine allgemeine in beiden Leithanien. Auch dieser politische Fehler wird sich bitter rächen. Das Vertrauen in die Ritterlichkeit unserer politischen Compagnons ist dahin. Sind aber die anderen Nationalitäten Ungarns und seiner Nebenländer befriedigt, so ist eo ipso Dreiviertel Transleithaniens befriedigt. Man versuche es dort mit dem Arrangement freier unparteiischer Wahlen, ohne den beliebten Terrorismus, ohne corrumpirende Einflussnahme der magyarischen Regierung, und man wird staunen über das Resultat. *Fiat justitia!*

Die Magyaren haben in letzter Zeit alles dazu beigetragen, dass sie heutigen Tages keine Theilnehmer für ihre Pläne haben, als in ihrem Hochmuth und — in der Regierung. Wer steht aber hinter dieser?

„Là j'ai vu l'ombre d'un cocher,  
„Qui avec l'ombre d'une brosse  
„Nettoyait l'ombre d'un carosse.“ —

ist, wenn wir nicht irren, im Buche „der lachende Demokrit“ zu lesen. Die Magyaren locken nun mit ihrem Credo keine Katze mehr hinter dem Ofen hervor. Wollen sie aber trotzdem revoltiren, so mögen sie es versuchen; aber wir möchten es ihnen nicht rathen, sondern im Gegentheile rathen wir ihnen als Freunde die grösste Nachgiebigkeit, die grösste Versöhnlichkeit nach allen Seiten hin, zu ihrem eigenen wohlverstandenen Besten.

Die Magyaren haben schon durch das Gebahren ihrer dominirenden Partei den Nimbus ihres Liberalismus, ihrer Freiheitsliebe

verloren. Man kennt sie bereits in der ganzen civilisirten Welt so ziemlich als Despoten, als nationale, scheinconstitutionelle Egoisten und Tyrannen. Aber als eine volksknechtende, sociale Kasten-Oligarchie ist dieses Volk noch nicht genugsam bekannt. Der Feudalismus, der Aristocratismus selbst steht in Ungarn und seinen Nebenländern (mit Ausnahme der diesfalls glücklichen Militärgrenze) in seiner schönsten Blüthe. Die Grundentlastung ist dort selbst nur in Bezug auf die sogenannten urbarialen Giebigkeiten durchgeführt, und es wird die Entschädigung mittelst Steuerzuschlägen noch immer reichlich geleistet. Allein der Unterthansnexus ist damit noch bei Weitem nicht abgeschnitten. Der Bauer ist noch immer in vielen Dingen, insbesondere mittelst der Zins- und Montan- (Weinzehent-) Giebigkeiten von seiner ehemaligen Herrschaft abhängig, und hasst sie desshalb ungemein. Der die ungeheure Summe von 617.521 Seelen zählende Adel \*) nimmt nun in der Freiheits-Aera fast ausschliesslich, wenigstens die besten Beamtenstellen ein. Die Parlamente bestehen der Majorität nach (zu  $\frac{3}{4}$ ) aus gewesenen Grundherren. Am Agramer Landtage tagen soeben unter circa 80 Mitgliedern 50 Grundherren; sie haben auch bereits ein Gesetz zur Ablösung noch unabgelöster Bauern-Giebigkeiten gebracht, wornach sie sich zu dieser Ablösung einen Preis beantragt haben, der das Dreifache des Preises erreicht, den die österreichische Regierung zum Massstabe der Grundentlastung nahm.

Die Gerichte, welche über das Mein und Dein zwischen dem Grundherrschaft und dem Bauer zu entscheiden haben, sind in diesen Ländern mit Edelleuten, die selbst Grundherren sind, oder mit ihnen ergebenden Individuen vollgepfropft, und eher wird „das Kameel durch ein Nadelöhr“ passiren, als das gerechteste Begehren der weissen Slaven Ungarns und seiner Vasallenländer durch diese Kette von „Urbarialisten“. Wer diese Verhältnisse kennt, der weiss es, dass der arme Bauer hier noch immer, in bester Form Rechthens allerdings — geschunden wird. *Justitia regnorum fundamentum!*

Der ungarische und der nebenländische Bauer sehnt sich diessfalls nach nichts so sehr, als — nach den Bachischen absoluti-

\*) „Ungarn im Vormärz“ von Alexius Fényes, 1851.

stischen Zeiten zurück, denn da hatte er kräftigen humanen Schutz. Die Justiz ist berühmt, die Verwaltung berüchtigt. Die Justizbeamten sind durch den Terrorismus der herrschenden magyarischen Partei daselbst, aber besonders in Croatien so eingeschüchtert, dass allgemein darüber Klage geführt wird, wienach fast Niemand ein günstiges Urtheil erhält, der nicht zu der dominirenden Partei gehört. Ja es geschehen manchmal komische quid pro quo's, dass mancher einen Process gewinnt, nur weil man ihn für „einen der unsrigen“ hielt. Den Zustand der öffentlichen Sicherheit illustriren unzählige Räuberbanden, und ihre Herren Mitglieder sind mitunter Advokaten, und selbst ganz anständige Edelleute, die sogar lateinisch reden: *Extra Hungariam non est vita* — —. Bei den „halbwilden Uskokern“ kommt so was freilich nicht vor. — Das jetzige Ungarn ist wie vor 1848 ungeachtet aller liberalen, für das Ausland berechneten Phrasen in ungarischen Landtage und der ungarischen Delegation, noch immer nur das Eldorado des dortigen unzähligen Adels. Das Landvolk ist dessen Helote. Die nicht ungarischen Nationalitäten, das Landvolk, ist durchwegs unzufrieden, und das ist die schwächste Seite des magyarischen aristocratischen Regimes. Unter eine solche Vormundschaft soll sich nun die Militärgrenze mit gebundenen Händen begeben!

#### IV.

So steht es mit dem Constitutionalismus, so mit der Freiheit und Gleichheit in Oesterreich-Ungarn. Wenn wir nun sehen, was für ein Bewandniss es mit dem dualistischen System, mit dem sogenannten Ausgleich, mit den ungarischen Tendenzen hat, wie wenig Aussicht vorhanden ist, dass dieses System den Völkerfrieden im Kaiserstaate garantirt, wie nöthig eine wirklich einheitliche Monarchie zur Sicherstellung der heiligsten Interessen aller Staatsangehörigen, die Magyaren nicht ausgenommen, ist, wie unausweichlich es endlich geworden, die immer wieder hervortretenden politischen Gegensätze im Reiche durch freiwillig zu vereinbarende redliche Compromisse auszugleichen, den wahren Landfrieden herbeizuführen: so können wir dann auch die Tragweite der Militärgrenzfrage ermessen, und die Stelle richtig bestimmen, welche die Grenze in dem Getriebe

der politischen Parteien, in den Strömungen unserer constitutionellen Entwicklung zum Besten des Gesamtstaates und ihrem eigenen einzunehmen-berufen ist.

Mit Rücksicht auf dieses Gesamtbild unserer politischen Situation muss man zugeben, dass die Grenze einer der allerbedeutendsten Factoren für die Constituierung des Gesamtstaates ist, dessen Einfügung in das jetzige dualistische System am schwierigsten sein dürfte, wenn man nicht auch da alle constitutionellen, politischen, moralischen und dynastischen Rücksichten bei Seite lassen, und nicht auch da das allein selig machende ungarische Interesse quand même als massgebend ansehen will.

Die böhmische Frage ist in Cis-, und die Grenzfrage in Transleithanien der Hebel, mit welchem der ungarische Pseudoausgleich auf sein annehmbares Mass zurückgeführt werden kann. Böhmens gewaltige Opposition hat eine ungeheure moralische, die der Grenze aber neben der moralischen auch eine physische Kraft, die derjenigen des Pulvers gleicht. Der passive Widerstand eines „Volkes in Waffen“ ist bei aller seiner Friedfertigkeit und unbezweifelten Loyalität doch etwas so ernstes, dass es dem waghalsigsten Minister imponiren muss, wenn er auch kein constitutioneller ist, um von einer ernsteren Verwicklung der Dinge an einer so wunden Stelle des Reiches nicht zu reden, wie es die an der türkischen Grenze ist, wo ein Funke den seit Jahrhunderten aufgehäuften, politischen Zündstoff stündlich in helle Flammen versetzen kann. Die Militärgrenze ist die Achillesferse Ungarns. Es hüte sich, diese einer Gefahr auszusetzen, den Grimm des alten kampferprobten Löwen zu reizen, der den Magyarorszag auf seiner ganzen Südseite mit seinem ehernen Gürtel umfasst.

Die Militärgrenzfrage ist unseres Erachtens das Element, von welchem der erste Anstoss zum redlichen Ausgleich in der Monarchie ausgehen muss. Der erste Schritt ist geschehen. Zurück geht es nimmer. Den im Octoberdiplom der Militärgrenze ausgestellten Wechsel hat man endlich acceptirt; er wird nun an gehöriger Stelle präsentirt, und er kann und darf nicht anders als im gehörigen, constitutionellen Wege honorirt, er muss bald reasirt werden.

Die Militärgrenze kann ohne vorläufige constitutionelle Verhandlung der Auflösungs- und Einverleibungsfrage keineswegs

stückweise, nach dem leider zu schnell acceptirten Antrage eines croatischen Delegations-Mitgliedes, in den croatisch-ungarischen Ausgleich eingeschmuggelt werden. Der constitutionelle Antragsteller hat da einen sehr inconstitutionellen, einen verhängnissvollen Rath erteilt, und dadurch bewiesen, dass ihm die Grenze eine terra incognita ist. Das Misstrauen in diese „Artischoken-Operation“ ist so wie die damit verbundene Gefahr zu gross. Von der Grenze Dalmatiens bis zu jener Siebenbürgens geht schon das Losungswort: „Eher mit Sack und Pack den Türken, als so unbedingt den Magyaren sich ergeben.“ Es nutzt nichts, da muss mit offenem Visir, mit aufgelegten Karten gespielt werden.

Man wird sich dazu bequemen müssen, den Bedenken der Militärgrenze Rechnung zu tragen, ihr zu gestatten, dass sie das constitutionelle Terrain recognoscire, und selbst an den Brücken mitbaue, über welche man sie in den Constitutionalismus hinüberzuführen beabsichtigt. Man wird mit der Militärgrenze schon Schanden halber constitutionell, aber echt constitutionell, verfahren müssen. Das ist kein Land für constitutionelle Blindkuhspielerei. Die „halbwildern Uskokon“ verstehen es, die zahmen Civilisten oft durstig über's Wasser zu führen. Denen werdet ihr kein X für ein U vormachen.

Es sei uns erlaubt — und das ist der eigentliche Zweck dieser Elucubration — hier unsere Ansicht über den Gang auszusprechen, welchen die Entwicklung der Grenzfrage nach den obigen Prämissen zu nehmen hätte, wobei wir die bisher sich aussprechende Stimmung der Betheiligten selbst zu berücksichtigen haben.

Darüber hat sich bisher im Allgemeinen in Unisono der Ruf nach: „Selbstbestimmung“, d. i. echtem Constitutionalismus kundgegeben. Und dass dieser Ruf wohlbegründet ist, das dürfte durch das Voraugeschickte bewiesen worden sein. Ueber den Weg hiezu sind die Stimmen getheilt. Aus der croatisch-slavonischen Grenze wird der Agramer Landtag auch für die dortige Grenze, jedoch nur in seiner gesetzlichen Zusammensetzung als competent angesehen, und der besondere Grenzlandtag nur als Nothbehelf betrachtet, wenn der Landtag des Mutterlandes nicht auf rechtscontinuativer Basis einberufen wird. Aus der banatischen Grenze dagegen wird die Forderung nach

einem besonderen Grenzlandtag (allenfalls in Pancsova) gestellt — was alles unseren eigenen staatsrechtlichen Deductionen entspricht, die wir weiter unten nachfolgen lassen werden — und einzig und allein geeignet ist, der Militärgrenze da und dort Gelegenheit zu geben, einstweilen und ohne Präjudiz für die Zukunft als eine freie constitutionelle Individualität aufzutreten, welche die Bedingungen ihres Eintritts in den Civilverband und dessen Zeitpunkt, mit der betreffenden Civillegislative frei zu vereinbaren hat.

Dabei kann es sich aber nicht darum handeln, zu welcher Reichshälfte die Militärgrenze gehören soll, denn da müssen wir Sr. Excellenz Grafen Andrassy beistimmen, wenn es wahr ist, was man ihm in den Mund legt, dass er sich hüten wolle, die Grenze darüber zu fragen, ob sie zur ungarischen (wohl nicht bloß zur magyarischen) Krone gehören mag. Das ist eine historisch-diplomatisch und gesetzlich feststehende Thatsache, an welcher nichts gemäkelt und nichts geändert werden kann, wenn nicht Cisloithanien die Grenze etwa über die Köpfe Transleithaniens hinweg zu escamotiren die Macht und Keckheit hat, wie es die Ungarn über die Köpfe Croatiens hinweg mit der croatischen Stadt Fiume und dem croatischen Litorale thun wollen. Das wird auch in der Militärgrenze Niemand bestreiten.

Es kann und muss sich aber darum handeln:

1. ob und mit welchem Zeitpunkte? und
2. in welcher Art und Weise, die Militärgrenz-Bevölkerung selbst die in Aussicht genommene Provinzialisirung, mit Hinblick auf die dermalige politische Lage der Mutterländer, durchgeführt wissen will?

Und da wird man denn doch der Militärgrenze ein Votum der constitutionellen Selbstbestimmung zugestehen, denn sie hat ex lege (October-Diplom) ein Recht darauf, diese Principienfragen beim Bestande des Militäriustutes und vor ihrem Eintritt in die neue politische Gemeinschaft durch ihre freigewählten Vertreter zu discutiren, und der Krone Gesetzesvorschläge zu machen. Es kann diess keineswegs gegen die ungarische Krone, wenn auch gegen die ungarische Vergewaltigungs- und Ueberrumplungs-Taktik verstossen, und ist, mindestens ausserhalb Ungarns, echt constitutionell.

Ist die Thatsache der Zugehörigkeit der Militärgrenze zu den betreffenden Mutterländern wie vorliegt festgestellt, so ist selbstverständlich, dass auch die Verfassung derselben für die in den Civilverband tretenden Militärgrenzdistricte vom Zeitpunkte der Vollziehung ihrer Einverleibung in Wirksamkeit zu treten hat.

Nun ist aber das dreieinige Königreich das Mutterland der croatisch-slavonischen Militärgrenze bis an die Donau bei Semlin, Ungarn aber jenes der bacska-banatischen Militärgrenze am linken Ufer der Donau bis nach Siebenbürgen hinab. Wenn es sich also darum handelt, welcher Landtag für die Militärgrenze in normalen Verhältnissen competent ist, so könnten wir auch nicht anders, als den croatisch-slavonischen Landtag in Agram für die croatisch-slavonische, und den ungarischen für die bacska-banatische Militärgrenze als competent bezeichnen, vorausgesetzt, dass es der gesetzliche, rechtscontinuitive Landtag ist, auf dessen Wahlordnung auch die Grenzvertreter Einfluss genommen haben.

Diese staatsrechtliche Zweitheilung der Militärgrenze macht auch die Idee eines General-Landtages für die ganze Militärgrenze unpraktisch, weil die ganze politische und staatsrechtliche Lage so wie das materielle und formelle bürgerliche und das Strafrecht der beiderseitigen Mutterländer, die constitutionelle Rechtsbasis und Rechtscontinuität der zwei Theile der Militärgrenze verschiedenen sind.

Die croatisch-slavonische Militärgrenze hat nämlich, wie oberwähnt, mit Ausnahme des Peterwardeiner Regiments, seit 1848 bis 1866 am Agramer Landtage wenigstens bei Verhandlung der staatsrechtlichen Fragen mitgewirkt, und sie hat mindestens die eine Frucht dieser gemeinsamen legislativen Thätigkeit mit dem Mutterlande, in dem Gesetz-Artikel 42 ex 1861, so wie in der Landtagsadresse von 1865/6 aufzuweisen, worin die Unabhängigkeit von Ungarn, und die Bereitwilligkeit des Landtages zur Herstellung einer Centrallegislative für die wirklich gemeinsamen Angelegenheiten in Wien, dann Autonomie in Landesangelegenheiten beschlossen wurde.

Die Bacska-Banater Grenze dagegen ist bisher jeder landtäglichen Verhandlung fern geblieben, und hat sich in Bezug auf ihre constitutionelle Berechtigung bisher nur auf das October-

Diplom zu berufen. Es steht ihr aber auch frei jene Ausnahmstellung zu verlangen, welche die übrigen nichtmagyarischen Nationalitäten und Districte in der Baeska und dem Banate in Ungarn in Anspruch nehmen, an deren Gemeinschaft sie in jeder Hinsicht angewiesen ist.

Unter diesen Umständen ist es mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der politischen Lage und der politischen Interessen auch selbstverständlich, dass die Militärgrenze nach dieser staatsrechtlichen Zweitheilung gegenüber den betreffenden Mutterländern auch ihre Vertretung (im Definitivum) in den Legislativen der Mutterländer mit ihren übrigen Connationalen haben soll, was einen Parallelismus der Tendenzen in ihren speciellen Interessen nicht ausschliesst.

Diess gilt für normale Verhältnisse, für den Fall des frei vereinbarten Ausgleichs. Einstweilen aber, und in so lange sich die Militärgrenze in einer anomalen Lage befindet, und in so lange sie über ihre Specialinteressen mit der Legislative des bezüglichen Mutterlandes nicht übereinkommt, liegt es unserer Ansicht nach, in ihrem wahren Interesse, und es ist constitutionell, dass sie sich rücksichtlich ihres Arrangements in Absicht auf die Einverleibung in das betreffende Mutterland, ihrer Individualität und Selbstständigkeit nicht begibt, sondern sich in so lange, bis dieses Arrangement nicht vereinbart worden ist, in einer Position erhält, aus welcher sie mit dem betreffenden Provinzialgebiete rücksichtlich der Art und Weise ihrer Einverleibung en egal unterhandeln kann. Diese Position ist aber nur ein Grenzlandtag ad hoc für die croatisch-slavonische Grenze in Karlstadt oder Petrinja, für die Banater und Titeler Grenze aber in Pancsova.

Hier ist der Ort von jener Meinung Notiz zu nehmen, welche darauf hinausgeht, dass diese Grenzlandtage nicht räthlich seien, weil diess eine Zersplitterung der Kräfte wäre, und die Gelegenheit zu einer weiteren divide et impera Politik, sogar zur politischen Reaction, sowie zur Vertagung der Grenzaufhebungsfrage geben könnte. Desshalb schiene es manchen Patrioten im Provinziale angemessener, die Auflösung der Grenzorganisation unbedingt und um jeden Preis anzunehmen, wodurch das patriotische unabhängige Element am Agramer Landtage gekräftigt, und dann

möglich werden würde, die Majorität dieses Landtages zu gewinnen, wäre es selbst in einer späteren Session desselben.

Mit dem blossen Protestiren der Gemeinden und der Regiments-Vertretungen wäre eben so wenig geholfen, als mit dem Votum der Grenzdeputirten am betreffenden Landtag, wo sie voraussichtlich einfach majorisirt werden; und was die Gesetzlichkeit der Grenzlandtage anbelangt, so sehen wir nicht ein, was an denselben ungesetzliches sein könnte, da die Grenze doch auch im Sinne des October-Diploms ihre Selbstbestimmung ansprechen kann, deren Organ vorläufig eine besondere Grenzvertretung sein soll, um die Bedingungen des Eintritts in den Civilverband festzustellen. Die Haltung der Grenze ist uns auch die Garantie dafür, dass weder Wien noch Pest diese einstweilige besondere Vertretung verweigern können, die nur vollkommen constitutionell sein würde. Die unglücklichste Idee aber wäre jene, die Grenzfrage zum Gegenstand einer Verhandlung am Karlowitzer serbischen Nationalcongresse zu machen, denn dadurch würde leicht eine unheilbare Spaltung zwischen der Grenzbevölkerung herbeigeführt werden, in einem Momente, wo das Hervortreten des religiösen Momentes so durchaus nicht angezeigt ist, und wo die Erspriesslichkeit dieses Congresses auch in sonstigen ausserkirchlichen Fragen immer problematischer wird.

Diese Taktik erscheint uns aber bedenklich, und nur ein Corrolar jener unglücklichen Politik, welche durch ihr Laviren zwischen der sogenannten selbstständigen und der magyaronischen Partei am Agramer Landtage 1861—1866 so glänzend Fiasco gemacht hat. Denn in einem solchen Falle wäre die Grenze den politischen Umtrieben der nunmehrigen fictiven Landtagsmajorität auf Gnade und Ungnade überliefert, und da es wohlbekannt ist, dass ihre Coryphäen in den Mitteln zur Verfolgung ihrer Ziele gar nicht wählerisch sind, und sich um die Gesetzlichkeit nicht sehr bekümmern, so könnte es geschehen, dass die Militärgrenze in eine politische Sackgasse geräth, aus der sie sammt ihren Provinzialfreunden nicht so leicht umkehren könnte. So etwas würde gewiss Niemand im einfachsten Privatleben thun, sich die Hände binden lassen, wenn er sie frei hat und in eine Gemeinschaft eingehen, bevor er über die Bedingungen derselben nicht vollkommen im Klaren ist.

Was aber die Vertagung der Grenzauflösungsfrage anbelangt, so ist uns für diese Angelegenheit nicht mehr bange, eine Ueberstürzung vielmehr mit Rücksicht auf die Lage des Grenzvolkes und die Tausende von Existenzen, welche durch eine so radicale Reform plötzlich in Frage gestellt werden, gar nicht rathlich. An das Gespenst der Reaction: wobei die Militärgrenze wieder wie 1848 eine selbstaufopfernde Rolle übernehmen könnte, ist unter den dormaligen Umständen gar nicht zu denken. Die Militärgrenze hat die bitteren Früchte ihrer Aufopferung im Jahre 1848 und 1849 genossen und wird sie niemals vergessen. Sie wird künftig vor allem an sich denken.

Im Nothfalle kann die Grenze auch „warten“, bis ihre aus einer gedeckten Stellung gemachten Capitulationen acceptirt werden. Das Gegentheil wäre purer Blödsinn, andererseits eine unbillige Forderung. Ein guter Krieger pflegt, wenn er noch so tapfer ist, vorerst das Terrain zu recognosciren, wohin er sich begeben will. Das politische Operationsterrain ist nicht minder gefährlich als das militärische. Bezüglich der Militärgrenze wird man keine Ursache haben über politische Unreife zu klagen, und dass sie auch auf diesem Felde kein guter Strateg ist. Nur keine Illusionen! Mit Principienfragen ist nicht zu spielen; wer A sagt, muss auch B sagen. Principiis obsta! Clara pacta boni amici!

Wenn nach dem Vorausgeschickten der Weg einer redlichen constitutionellen Vereinbarung,\*) eines bilateralen Verfahrens, überall im Gesamtstaate so dringend angezeigt ist, um endlich zu einem soliden und dauerhaften Ausgleich zu gelangen, so ist er es um so mehr bezüglich der Militärgrenze, die auch nach ihrer Entmilitarisirung ein waffenfähiges, kriegerisches Land bleibt,

\*) Der Verfasser muss constatiren, dass die vorliegende Schrift bis zu dieser Stelle bereits gedruckt war, als ihm aus der Prager „Politik“ der Inhalt einer Brochüre unter dem Titel „Oesterreichisches“ zur Kenntniss gelangte, worin auch ähnliche Ideen wie hier hinsichtlich des October-Diploms entwickelt werden. Es steckt etwas October-diplomartiges in der Luft. Les sublimes idées se rencontrent. Im übrigen ist zu bedauern, dass sich der Verfasser jener Schrift auch nicht zur Idee der Gerechtigkeit für alle Völker Oesterreichs zu erheben vermochte, da er ausser den Ungarn nur noch mit den Böhmen und den Tirolern pactiren will.

von hoher Wichtigkeit an den Reichsgrenzen bei der bevorstehenden Lösung der orientalischen Frage. Es müsste diess eine der wichtigsten Aufgaben für unsere Staatsmänner sein, den guten dynastischen, österreichischen Geist in diesem Lande zu erhalten, ihn durch verkehrte Massregeln durch die en vogue stehenden Zwangslagen und Verwältigungen nicht zu ertöden. Politische Imbecillitäten könnten da gewaltige Folgen nach sich ziehen: man hüte sich da noch mehr böses Blut zu machen.

Mit Hinblick auf die erörterte Lage der Militärgrenze, ihrer Mutterländer und des Gesamtstaates überhaupt glauben wir demnach, im nachstehenden die Resultate unserer Untersuchungen zusammenfassend, die Grundzüge jener Politik andeuten zu können, welche die Militärgrenze in dieser ersten Zeit nicht aus dem Auge zu lassen hätte:

I. Weil die Militärgrenze die seit Erlassung des October-Diploms und bezüglich des Gesetzartikels 42: 1861 des Agramer Landtages, als ihres constitutionellen Rechtsbodens, ohne ihre Mitwirkung in den Mutterländern geschaffenen politischen Zustände nicht ohne weiters acceptiren kann, sondern ihre diessfalls freie, ungebundene Lage dazu benützen soll, um mit Freund und Feind en egal zu unterhandeln, und die Bedingungen ihres Eintritts in andere Verhältnisse zu vereinbaren: so liegt es im Interesse der Militärgrenze, provisorisch, und ohne irgend ein Präjudiz für die Zukunft bezüglich der Zugehörigkeit der Grenz-districte zu den Mutterländern, — an den zwei erwähnten besonderen Grenzvertretungen, für die croatisch-slavonische und die Bacska-banatische Grenze festzuhalten, und ihre baldigste Einberufung, auf Grund der Grenzwahlordnung des gesetzlichen Agramer Landtags, mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln anzustreben.

II. Die Aufgabe dieser Grenzvertretungen würde sein:

- A. das constitutionelle Recht der Militärgrenze mit Berufung auf das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860, und bezüglich Croatiens und Slavoniens den Gesetz-Artikel 42: 1861 geltend zu machen, und gegen jede Zumuthung der Ausdehnung der seit 1865/6 ohne Mitwirkung der Militärgrenze entstandenen Abmachungen auf dieselbe, Verwahrung einzulegen, und die Revision des Ausgleichs in Absicht auf die Adhäsion

der Grenze, zur Verfassung im vollkommen rechtscontinuativen gesetzlichen Wege unter Mitwirkung der Grenzvertretungen, zu begehren.

B. Die freie Vereinbarung mit den gesetzlichen Landtagen der Mutterländer

1) in Bezug auf den neuen redlichen Ausgleich mit Ungarn und Oesterreich;

2) rücksichtlich des Principes\*), des Zeitpunktes und der Art und Weise der Auffassung der Militärgrenz-Organisation, und der Bedingungen der Einverleibung der Grenzdistricte in die Mutterländer und Sicherstellung der speciellen, materiellen Interessen der Grenzbevölkerung in ihren neuen Verhältnissen; und zwar

3) bezüglich der Eigenthumsrechte des Grenzlandes, und der Nutzniessungsrechte der Grenzbevölkerung auf die dortigen Waldungen und Weidegründe, öffentlichen Gebäude und Anstalten, den Grenzbildungs- und Grenzvermögensfond, dann die Beitragspflicht der Grenzbevölkerung zu dem jetzt im Provinziale bestehenden Landes-Concurrenzfonde — wobei sich die Grenzvertretung vor jedem Beitrage zum Provinzial-Grundentlastungsfonde zu verwahren hätte — die Prästation von Naturalarbeiten etc.

Die Grenzwälder-Angelegenheit gehört übrigens in so lange, als im constitutionellen Wege nicht etwas anderes verfügt wird, ausschliesslich in das Ressort des Reichskriegsministers, und sein ist die Verantwortlichkeit, dass dieses öffentliche Gut der Grenze rationell verwaltet wird. Ingerenzen anderer Behörden direct oder mittelst beliebiger Privatdeputirter, wie diess schon versucht wurde, sind vollkommen unstatthaft, da sie der gesetzlichen Verfügung mit der Grenze im Allgemeinen und mit den dortigen Waldungen insbesondere präjudiciren, und solche Einmischungen einer Behörde in die Competenz der anderen nur zu jener gemüthlichen

---

\*) Wir reden hier vom Princip der Opportunität im Augenblicke nur, da das Princip der Auflösung der Militärgrenz-Organisation bereits durch die Beschlüsse des legalen Landtags in Agram vom Jahre 1861 bis 1865/6 und die damalige Landtagsadresse angenommen worden ist, wobei die Grenzdeputirten, darunter viele Offiziere, mitgewirkt haben. Diese Beschlüsse sind nunmehr mit Hinblick auf das allgemeine Wehrgesetz um so annehmbarer geworden.

Anarchie führen, die man heutigen Tages nur in Oesterreich-Ungarn, sonst aber in keinem constitutionellen Lande der Welt findet. Ein redlicher Ausgleich zwischen Croatien und Ungarn setzt auch eine Aenderung des Finanzsystems, also auch der Wald-einkünfte voraus, da sich das Land nach den Intentionen des gesetzlichen Landtages mit einer Quote für die gemeinsamen Angelegenheiten abfinden will, wie diess Ungarn mit Oesterreich that. Vor der Hand betrachtet die Grenze ihre Wälder als ihr Landeseigenthum, auf welches der Bevölkerung ein Miteigenthumsrecht zusteht. \*) Es ist also noch viel zu früh zur Anfertigung des Spiesses für den Waldhasen der Militärgrenze. Er läuft noch guten Muthes an der türkischen Grenze herum, und hat keine Lust sich vom ungarischen Finanzminister braten zu lassen.

4) Ueber das Princip und die Art und Weise der künftigen Administration der Justizpflege und der Verwaltung in den Militärgrenzdistricten, des materiellen und formellen bürgerlichen und Strafrechts, für eine gewisse Uebergangsperiode, hätte auch die Grenzvertretung zu beschliessen, da die grosse Verschiedenheit aller socialen und Culturzustände, der geographischen Lage etc. diessfalls eine sofortige Gleichstellung der Verwaltung und der Justizpflege mit dem Provinziale nicht gestattet;

5) bezüglich der Anstalten für die öffentliche Sicherheit nach Auflösung der Militärorganisation Beschlüsse zu fassen;

6) eben so rücksichtlich einer zweckentsprechenden Unterbringung des bisher bei der Grenzverwaltung, der Justiz etc. bediensteten Personals, für den Staatsdienst geeigneter Officiers etc., wobei sich gegen die Ueberschwemmung der Grenzbezirke mit fremden Beamten und Dienern zu verwahren wäre, insoferne es überhaupt möglich ist, geeignete einheimische Individuen zu finden.

7) Gerade in dieser Uebergangsperiode wird sich nur zu bald der grosse Uebelstand herausstellen, dass die Banuswürde in ihrer vollen gesetzlichen Autorität mit dem Wirkungskreise des Banus auch auf die Militärbezirke in Croatien und Slavonien,

---

\*) Der croatische 1848er Landtag erklärte die Grenzwaldungen als Staatsgut der Grenze, was im Geiste der erwähnten Finanzpolitik so viel als Landeseigenthum heissen soll.

in der Person eines, das Vertrauen des Landes geniessenden Generals nicht aufrecht erhalten wurde, damit der Militärgrenz-Bevölkerung der Uebergang in die neuen ungewohnten Verhältnisse erleichtert und die Vereinbarung der Differenzen durch eine nach allen Seiten hin gleich einflussreiche und nivellirende Vermittlung gefördert werden könne. Wenn jemals und irgendwo im Kaiserstaate ein Statthalter in der Person eines hohen Militärs am Platze war, so ist es gerade zur Zeit der Grenzauflösungs-Operation der Banus von Croatien mit dem Wirkungskreise für das Militär- und Civilgebiet des Landes.

8) Das Peterwardeiner Grenzregiment müsste sofort zum Agramer Generalate abfallen, wohin es mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Stellung Sirmiens ohnehin gehört.

9) Für den Kriegsfall vor Auflösung der Militärgrenz-Organisation wäre an dem Principe fetszuhalten, dass das Grenz-militär zu Kriegsdiensten ausser Landes nur in gleichem Verhältnisse wie andere Bevölkerungen des Reiches beigezogen werde.

10) Die Grenzvertretungen hätten ihre Beschlüsse unmittelbar der Krone zur Sanctionirung vorzulegen, von wo sie an die betreffenden Vertretungen der Mutterländer gelangen würden.

11) Der Reichskriegsminister als bisheriger Ressortminister auch für die politische und Justizverwaltung der Militärgrenze hätte fortan die Initiative in der Grenzauflösungsfrage zu führen. Indessen hätte sich aber in die Grenzangelegenheiten, bis zu dem Tage der Uebergabe der Militärgrenzdistricte in die Civilverwaltung, keine andere Behörde einzumengen.

12) Auch müssten endlich die Gesetze für die Grenze auch in dieser Uebergangsperiode nur in constitutioneller Form promulgirt werden, wesshalb eine entsprechende Modificirung der Einrichtungen in den Grenzsectionen bei den General-Commanden und dem Reichskriegsministerium einzutreten hätte.

Alles Dinge, welche die Militärgrenz-Bevölkerung nicht von der zufälligen Gestaltung der Landtags-Majorität im Mutterlande abhängig machen kann, bevor sich mit der Zeit die beiderseitigen Verhältnisse nicht in ein gleiches Niveau setzen. Für die Einrichtung der Uebergangsperiode bedarf die Grenze auf alle Fälle eines votum decisivum in ihren Angelegenheiten.

III. Die Vereinbarung des künftigen Verhältnisses zu Ungarn in Gemeinschaft mit den connationalen Vertretern des gesetzlichen Landtages des Mutterlandes (im Banate mit der Nationalpartei des ungarischen Landtages rücksichtlich einer gewissen Ausnahmsstellung, wie solche diese Partei für die Serben und Romanen anstrebt).

Gelingt diese Vereinbarung: wohlan. Gelingt sie aber nicht und will man von Seite Ungarns gegenüber der Grenze und bezüglich der wahren, gesetzlichen, nationalen Vertretung des Mutterlandes nicht gerecht werden, und glaubt man in Ungarn das Recht und die Macht zu haben, auch bezüglich der Grenzbevölkerung mit der beliebten Verwältigungspolitik vorzugehen: so sei es.

Aber die Militärgrenze wird — dessen sind wir überzeugt — dagegen lauten Protest erheben, und kein gesetzlich erlaubtes Mittel der Nothwehr unterlassen, sich im übrigen passiv verhalten und zu keiner Ungesetzlichkeit verleiten lassen. Sie wird auch durch Annahme schmachvoller Bedingungen ihr constitutionelles Selbstbestimmungsrecht und ihre Nationalität nicht freiwillig preisgeben, keinen Selbstmord begehen. Nur moralische Feiglinge pflegen dem Selbstmorde zu verfallen. Das Rad der Weltgeschichte rollt in unserer Zeit mit zunehmender Geschwindigkeit zu seinem Ziele. Dem Gerechten soll um die Zukunft nicht bange sein.

Am October-Diplome und dem Gesetzartikel 42: 1861 wird die Grenze als an einem nationalen Palladium festhalten. \*) Diese Anweisung auf den Genuss politischer Rechte, auf constitutionelle Selbstbestimmung wird sie sich um keinen Preis der Welt aus der Hand entwenden lassen, denn das ist keine Auflehnung, sondern Uebung eines constitutionellen Rechts.

IV. Wenn mittlerweile eine allgemeine Verfassungsrevision im Zwecke eines freien redlichen Ausgleichs zwischen allen Völkern des Reiches an die Tagesordnung käme, so können diese

\*) Die Grenze kann übrigens auch die ungarische 1848er Landtagswahlordnung als Beweis anführen, dass man auch dortseits das Recht der Militärgrenze auf den Constitutionalismus anerkannt hat, wengleich diese Gesetze aus Anlass der Kriegsereignisse damals nicht zur Durchführung kamen.

provisorischen Grenzvertretungen im Interesse der ungefährdeten Erhaltung des Gesamtstaates als einer in den wahrhaft gemeinsamen Angelegenheiten auch wahrhaft einheitlichen Macht (unbeschadet der Decentralisation in den nicht gemeinsamen Angelegenheiten, neben thunlichster Abrundung und Gruppierung der Masse der Nationalitäten nach Verwaltungsgebieten, und ihrer vollständigen Emancipation von der nationalen Slaverei Anderer) dazu ohne weiters die Hand bieten, jedoch auch nur in Gemeinschaft mit den connationalen gesetzlichen Vertretern des Mutterlandes, mit denen sie stets auf gleichem Niveau der politischen Tendenzen sich zu halten suchen werden.

Kommt aber diese allgemeine Verfassungsrevision nicht zu Stande, und will man an massgebender Stelle eine festere Ueberbrückung der ungeheuren Kluft durchaus nicht, welche der Dualismus zwischen den beiden Reichshälften zu Wege gebracht hat: so ist die Militärgrenze nach den Antecedentien ihrer jüngsten Geschichte auch nicht berufen, als Geschäftsführer ohne Auftrag den Geschicken eines zerfallenden Reiches zu trotzen. Sie thue „ihre Pflicht, weiter nichts“. *Vogue la galère!* Dann wird sie mit Ungarn ein Abkommen zu treffen wissen, so gut es eben geht.

Mit dieser Politik „der freien Hand“ wird die Grenze, wenn sie auch in der Gegenwart nicht alles erzielen sollte, jedenfalls ihre Zukunft retten, und das ist sehr viel.

*Dixi et animam salvavi.* Es liegt wie vor zwanzig Jahren in der ganzen politischen Situation des Kaiserstaates eine jener providentiellen Fügungen vor, welche im Leben der Völker und der Menschen eine so grosse Rolle spielen.

Die Militärgrenze ist nun in der Lage, wo sie dem Reiche auf rein politischem Felde, wie ehemals auf dem Felde der Ehre, hochwichtige Dienste leisten kann zur Durchführung eines wirklichen, redlichen Ausgleichs, ohne dass sie sich zum Werkzeuge der Reaction hergeben soll. Ihr Zweck, ihre Taktik müsste darauf berechnet sein, durch Festhalten an eigenen constitutionellen Rechten, und da sie nach keiner Seite engagirt ist — diejenigen, die zu sehr im Egoismus befangen sind, zur entsprechenderen Anerkennung fremder Rechte, zur Selbsterkenntniss und Selbstbescheidung zu ihrem eigenen wohlverstandenen Besten — zu bestimmen.

Wird man diese vielleicht letzte günstige Constellation am wolkenumthürmten politischen Himmel Austria-Ungarns begreifen, wird man sich des schöpferischen „viribus unitis“ erinnern wollen, das für unsere gesannutstaatlichen Zwecke noch immer das beste Programm ist? Wir wünschen im Interesse Oesterreichs und Ungarns, das leben möge aber auch leben lassen, wenn es Frieden haben will. Die von Seite seiner Staatsmänner geschaffene Zwangslage wird durch eine noch grössere, die Unmöglichkeit ihrer Erhaltung, von selbst ein Ende nehmen. Dann aber ist tabula rasa. Mit Zwang regiert man heutigen Tages nicht einmal dort, wo die Gewalt die alleinige Quelle der Macht ist.

Welches auch das Schicksal der Militärgrenze sein wird, das auch grösstentheils durch ihre eigene Haltung bedingt ist, so soll ihre Geschichte wenigstens keine Ursache haben zu verzeichnen, dass sich keiner ihrer Söhne fand, um in diesem kritischen Momente über ihre Geschicke im Angesichte der Welt ein ernstes Wort zu sprechen. Wir glauben auch Ungarn durch unseren Freimuth einen besseren Dienst zu erweisen, als es jene thun, die aus blosser Rücksicht auf ihr egoistisches Interesse durch den famosen Pseudoausgleich (nach dem Ausspruche eines höchstgestellten Staatsmannes) Ungarn mehr gaben als es verlangte; dadurch aber wieder den Samen für eine unheilvolle Saat ausgestreut haben, die bereits einmal eine blutige Ernte eintrug.



# ANHANG.

## I.

### Kaiserliches Diplom

zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie.\*)

**Wir Franz Joseph I.** von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen. König der Lombardie und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich etc. etc. thun hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von weiland Seiner k. k. apostolischen Majestät Kaiser Karl dem VI. am 19. April 1713 endgültig und unabänderlich festgesetzte Successions-Ordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetze ihren Abschluss gefunden.

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolge-Ordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Untheilbarkeit und Untertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandtheile, hat die in Folge von Staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte österreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

In Interesse Unseres Hauses und Unserer Unterthanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der österreichischen Monarchie zu wahren

---

\*) Wir müssen hier um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, als wenn dieses Diplom nicht auch für die Militärgrenze erlassen worden wäre, zum Ueberflus erinnern, dass bei allen Gesetzen, welche für die ganze Monarchie, und nur nicht für die Militärgrenze erlassen werden, dieser Umstand im Reichsgesetzblatte stets mit den Worten „mit Ausnahme für die Militärgrenze“ ausdrücklich bemerkt wird, welche Ausnahme hier durchaus nicht vorkommt. Dieses Diplom war auch von einem kaiserlichen Manifeste „An Meine Völker“ begleitet, wo selbstverständlich auch die Militärgrenze mitbegriffen ist.

und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewusstsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmässig entsprechen, können diese Bürgschaften in vollem Masse gewähren.

In Berücksichtigung, dass die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben, — in Erwägung ferner, dass bei der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern des europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, — haben Wir, zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmässig geregelten Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction und Kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschliessen und zu verordnen befunden:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmässig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäss Unserer Entschliessung vom 17. Juli 1860; desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräusserung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungs-Abschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemässheit ihrer Landesordnungen verfassungsmässig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der

ausschliesslichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmässiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

IV. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landesarchiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift beigesetzt, Unser kaiserliches Inseigel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive anbefohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 20. October im Eintausend achthundert sechzigsten, Unserer Regierung im zwölften Jahre.

**Franz Joseph m. p.**

**Graf Rechberg m. p.**

Auf allerhöchste Anordnung:  
**Freiherr v. Ransonnét m. p.**

## II.

### **Sanctionirter Gesetzartikel 42 v. J. 1861 des Agramer Landtages**

über das Verhältniss des dreieinigen Königreiches Dalmatien, Kroatien und Slavonien zur Krone und zum Königreiche Ungarn.

§. 1. Das dreieinige Königreich Dalmatien, Kroatien und Slavonien in seinem heutigen Territorial-Umfange, nämlich: die Comitate Fiume mit der Stadt und deren Gebiete und dem übrigen Litorale, Agram, Warasdin, Kreutz, Požega, Verovitic und Syrmien, ferner die jetzige Militärgrenze, das ist acht kroatische und drei slavonische Regimente: das Likaner, Otocaner, Oguliner, Sluiner, das I. und II. Banal, Kreutzer und St. Georger, ferner das Broder, Gradiškaner und Peterwardeiner; mit Einschluss des Rechtes auf die Murinsel und der übrigen virtuellen Territorialrechte dieses Königreiches, erklärt durch seine in der Hauptstadt Agram tagende Landtagsversammlung, dass in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 jedes andere, wie

immer beschaffene, sei es legislative oder administrative, sei es justicielle Band zwischen dem dreieinigen Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien und dem Königreiche Ungarn rechtlich aufgehört hat, ausser dass Seine Majestät, ihr gemeinsamer König, nach ihren bis zum Jahre 1848 gemeinsamen Gesetzen auch zum Könige von Dalmatien, Kroatien und Slavonien, und zwar nach dem freien Willen des Volkes des dreieinigen Königreiches mit einer und derselben Krone, und einem und demselben Krönungsacte, wie zum Könige von Ungarn gekrönt werden soll, und dass diesem Königreiche ausser seinen besonderen Staats- und constitutionellen Grundrechten noch alle jene öffentlichen Rechte zustehen, in deren Besitze das Königreich Ungarn bis zu dem Ende des Jahres 1847 sich befand, in so fern dieselben seine obgedachte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit mittelbar oder unmittelbar nicht angreifen.

§. 2. In Anbetracht jedoch seiner mit dem Königreiche Ungarn gemeinsamen Vergangenheit und des früher mit ihm gemeinsamen constitutionellen Lebens, wie nicht minder der gemeinsamen Interessen in Hinsicht der Erhaltung und Entwicklung constitutioneller Freiheit, erklärt das dreieinige Königreich Dalmatien, Kroatien und Slavonien, nach der Discussion der Allerhöchsten königlichen Proposition vom 26. Februar 1861, Z. 152, mittelst welcher es berufen wurde, seine Wünsche und Gedanken hinsichtlich seines Verhältnisses zum Königreiche Ungarn zu eröffnen: dass es bereit ist, nach Massgabe der gemeinsamen Interessen und Bedürfnisse mit dem Königreiche Ungarn in noch engeren Staatsverband zu treten, sobald von Seite des Königreiches Ungarn die vorgedachte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, so wie auch der vorbezeichnete reale und virtuelle Territorialumfang des dreieinigen Königreiches rechtsgiltig anerkannt wird.

§. 3. Der bezeichnete staatsrechtliche Verband zwischen dem dreieinigen Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien und dem Königreiche Ungarn sollte auf Grund ihrer vollen alten Verfassung, so wie der erwähnten Unabhängigkeit des dreieinigen Königreiches und seiner staatlichen Gleichberechtigung auf der gemeinsamen Legislatur und einer gemäss dieser letztern organisirten obersten Verwaltung beruhen, welche sich auf jene Staatsangelegenheiten beschränken wird, die im Bundesvertrage näher bestimmt werden.

§. 4. Die Gesetzgebung und die oberste Leitung in politischen, Cultus- und Unterrichts- und Justiz-Angelegenheiten, so wie die Gerichtsbarkeit in allen Instanzen können kein Objekt eines engeren Verbandes zwischen dem dreieinigen Königreiche und dem Königreiche Ungarn bilden, und kommen bei der Frage über das gegenseitige Verhältniss dieser Königreiche gar nicht in Betracht.

§. 5. Sobald der Landtag des Königreiches Ungarn die Grundsätze dieses Beschlusses angenommen haben wird, wird sowohl von der einen als der andern Seite eine gleichmässige Anzahl von Landtagsmitgliedern in Comité's gewählt, welche auf einem vertragsmässig bestimmten Orte zusammenkommen, einen genaueren Vertrag über diesen Staatsverband eingehen, und diess dem betreffenden Landtage zur Gutheissung vorlegen werden.

### III.

## A u s z u g

aus der Adresse des Landtages des Königreiches Dalmatien, Croatien und Slavonien an Se. k. k. apostolische Majestät vom 10. Februar 1866 über das staatsrechtliche Verhältniss zu Oesterreich.

Euer Majestät! Das dreieinige Königreich erhofft mit Zuversicht, dass Euer Majestät eben im Interesse der Gesamt-Monarchie diesen unseren Forderungen (wegen Incorporirung Dalmatien's und der Militärgrenze) gerecht werden wird, von denen es abhängt, dass die bisherige Zwitterstellung des dreieinigen Königreiches aufhöre, und dass dieses als ein in sich abgeschlossenes politisch bestehendes Land und Volk mit seiner eigenen Sprache und seinen Territorial-Grenzen, die Garantien seines Fortbestandes und seiner Entwicklung erlange. Andererseits aber kann Euer Majestät fest bauen auf die politische Reife der Nation des dreieinigen Königreiches, welche in ihrem eigenen Interesse wünscht, Euer Majestät möge über einen starken Staat herrschen, der in dem Rathe der europäischen Mächte seinen Rang und seinen Einfluss zu behaupten vermögend wäre. Deshalb anerkennen und unterstützen wir die Bedingungen, welche nothwendig sind, um die auf der pragmatischen Sanktion und der historischen Entwicklung des staatlichen Verbandes der verschiedenen Königreiche und Länder beruhende Einheit der Monarchie zu wahren und zu stärken und deren Grossmachtstellung zu vertheidigen.

Wir wissen, dass die dem Scepter Euer Majestät unterstehenden Königreiche und Länder untereinander nicht allein verbunden sind, durch die geheiligte Person des gemeinschaftlichen Regenten, sondern auch durch das Band der sammtliche Länder der Monarchie gleichmassig berührenden höchsten Staatsinteressen, die sich im Verlauf der Zeiten aus deren untheilbaren und unzertrennlichen, auf der pragmatischen Sanction beruhenden Verbande factisch ergeben haben.

Dieses anerkennend, haben wir im Princip auch dem in dem kaiserlichen October-Diplom ausgedrückten Grundgedanken Euer Majestät unsere Zustimmung gegeben, und thun diess auch jetzt, indem wir anerkennen: dass die Grossmachtstellung der Monarchie durch solche Institutionen und einen solchen Rechtszustand gewahrt und verbürgt werden müsse, welcher einerseits dem geschichtlichen Rechtsbewusstsein und der bestehenden Verschiedenheit der Königreiche und Länder des Reiches, wie auch den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen Verbandes gleichmassig entspricht.

Doch wird uns Euer Majestät die unterthänigste Bemerkung gestatten, dass weder in dem kaiserlichen October-Diplom noch in der misslungenen Ausführung desselben, dem Februar-Patent, nicht die einzig mögliche noch selbst die geeignete Form bezeichnet sei, in welcher die alle König-

reiche und Länder der Monarchie gleichmässig berührenden höchsten Reichsangelegenheiten ausgetragen werden könnten oder sollten. Euer Majestät geruhen aber in dem kaiserlichen Manifest vom 20. September vorigen Jahres in weiser Einsicht zu äussern: dass durch die Form das Wesen nicht geopfert werden sollte, — wesshalb auch Euer Majestät die Feststellung dieser Form der freien Vereinbarung zwischen der Krone und den Völkern anheimstellte. Nachdem nun zu unserer und auch der anderen Völker Freude und Befriedigung sämtliche Königreiche und Länder der Monarchie Verfassungsrechte geniessen, so halten wir dafür: es sei zweckmässig, weil nun möglich, dass die allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Reichsangelegenheiten gemeinschaftlich und verfassungsmässig behandelt werden, und dass es nicht schwer sein werde, eine solche Form der gemeinsamen verfassungsmässigen Behandlung aufzufinden, welche dem wohlverfassten Interesse der Monarchie und deren Königreiche und Länder entspricht.

Mit Rücksicht jedoch darauf, dass es sich bei der Präcisirung der allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsamen höchsten Staatsangelegenheiten, sowie bei der Feststellung der Art und Weise ihrer gemeinschaftlichen Behandlung hauptsächlich darum handelt, dass im Wege freier Verständigung die Grenzen des ungarisch-croatischen Staatsrechtes genau bezeichnet und bestimmt werden, welche Angelegenheit alle Länder der ungarischen Krone gleichmässig angeht: hält dieser Eurer geheiligten Majestät treu ergebene Landtag dafür, dass er diese hochwichtige Frage am zweckmässigsten in Gemeinschaft mit dem Königreich Ungarn lösen könne. Auf dieses Vorgehen ist dieser Landtag naturgemäss hingewiesen durch den Art. 42 vom Jahre 1861, an welchen Artikel sich derselbe in der Lösung staatsrechtlicher Fragen halt, und durch welchen ausgesprochen wurde, dass dem dreieinigen Königreich nebst seinen besonderen staatlichen Grund- und Verfassungsrechten auch noch gemeinschaftlich alle öffentlichen Rechte zukommen, welche dem Königreich Ungarn bis zum Schlusse des Jahres 1847 zugehörten, inwieferne dieselben direct oder indirect dessen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nicht entzogen sind, und mit welchem Artikel auch die Bereitwilligkeit des dreieinigen Königreiches erklärt wurde, auf dieser auch durch Euer Majestät allergnädigst anerkannten Basis mit dem Königreich Ungarn in einen noch engeren staatsrechtlichen Verband zu treten.

So sehr nun auch dieser Landtag den lebhaften Wunsch Euer Majestät theilt, dass die Regelung der staatsrechtlichen Beziehungen des dreieinigen Königreiches zum Königreiche Ungarn im Wege der Verständigung beider Landtage je eher erzielt werde; und so sehr auch dieser Landtag bereit ist, sich auf die Lösung der Frage bezüglich der Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zur Gesamtmonarchie in Gemeinschaft mit Ungarn einzulassen: so hält er es doch für seine heilige Pflicht zu erklären, dass das dreieinige Königreich nur dann auf diese Gemeinschaft eingehen werde, wenn der von Euer Majestät auf den 10. December 1865 nach Pest einberufene ungarische Landtag in Folge dieser unserer Erklärung sich dahin ausspricht, dass die Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem dreieinigen Königreich und dem Königreiche Ungarn auf Grundlage des Art. 42 vom Jahre 1861 der gegenseitigen und freien Verständigung zwischen den beiden Landtagen, als zwei gleichen und gleichberechtigten Factoren, überlassen ist.